

LEITFADEN

zur
GESELLSCHAFTSSTEUERERKLÄRUNG

STEUERJAHR 2011

(Am 31. Dezember 2010 oder in 2011 vor dem
31. Dezember abgeschlossene Geschäftsjahre)



Sie können die Erklärung und die diesbezüglichen Formulare ebenfalls online über BIZTAX einreichen: 24/24 & 7/7, vollkommen vertraulich und mit Empfangsbestätigung. Sie finden BIZTAX auf der Webseite des FÖD Finanzen unter der Adresse www.minfin.fgov.be Rubrik E-services oder über die Internetseite www.biztax.be.



Vordrucke sind kostenlos in PDF-Format unter folgender Adresse verfügbar:
www.myminf.be

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Sie können zusätzliche Informationen erhalten:

- beim **Contact Center des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen**: unter Rufnummer **0257/257 57** (Ortstarif)
- über **Internet**:
 - für allgemeine Informationen: www.minfin.fgov.be
 - für spezifische Informationen: www.fisconetplus.be
- bei dem für Sie **zuständigen Veranlagungsamt**: für komplexere oder spezifische Fragen zur Steuerakte Ihrer Gesellschaft. Rufnummer und Adresse dieser Dienststelle stehen auf der ersten Seite der Erklärung.

WICHTIG

Bitte schreiben Sie Name und Anschrift des Absenders deutlich auf den zur Rücksendung bestimmten Briefumschlag und frankieren Sie diesen ausreichend gemäß der geltenden Postgebührenordnung.

Bei unzureichender Frankierung wird der Umschlag von bpost an den Absender zurückgesandt, was eine verspätete Einreichung der Erklärung zur Folge haben kann, mit allen möglichen nachteiligen Folgen im Bereich des Veranlagungsverfahrens.

VORBEMERKUNGEN

Füllen Sie die Rahmen der Erklärung sorgfältig aus, unter Berücksichtigung, dass:

- negative Beträge in Rot eingetragen werden,
- auf Zeilen, auf denen kein Betrag eingetragen wird, weder ein Strich, ein Zeichen, noch ein Wort eingetragen wird.

Eine zusätzliche Krisenabgabe von 3 Zuschlag-hundertsteln wird erhoben auf die Gesellschaftssteuer einschließlich der getrennten Steuern, die in den Zeilen 120, 123 und 124 im Rahmen "Getrennte Steuern" bezeichnet sind, mit Ausnahme:

- der ermäßigten Gesellschaftssteuer auf Kapital- und Zinszuschüsse, die im Rahmen der in Artikel 139 G. 23.12.2009 bezeichneten Agrarbeihilfen zuerkannt wurden,
- der Zusatzabgabe anerkannter Diamantenhändler,
- der Erstattung eines Teils der vorher gewährten Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung.

In den nachfolgenden Erläuterungen sind die im Vergleich zum vorigen Steuerjahr wesentlichen Änderungen mit einer punktierten Linie gekennzeichnet.

BENUTZTE ABKÜRZUNGEN

| Stj. | Steuerjahr |
|--------------|---|
| Art. | Artikel |
| KE/ESTGB 92 | Königlicher Erlass zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 |
| ESTGB 92 | Einkommensteuergesetzbuch 1992 |
| ESTGB | vormaliges Einkommensteuergesetzbuch |
| GesGB | Gesellschaftsgesetzbuch |
| KE Nr. 187 | Königlicher Erlass Nr. 187 vom 30. Dezember 1982 über die Schaffung der Koordinierungszentren |
| G 31.7.1984 | Gesetz zur Wiederbelebung der Wirtschaft vom 31. Juli 1984 |
| G 22.12.1989 | Gesetz vom 22. Dezember 1989 bezüglich steuerrechtlicher Bestimmungen |
| G 26.3.1989 | Gesetz vom 26. März 1999 über den belgischen Aktionsplan für die Beschäftigung 1998 und zur Festlegung sonstiger Bestimmungen |

| | |
|--------------|--|
| G 22.5.2001 | Gesetz vom 22. Mai 2001 über die Beteiligung der Arbeitnehmer an Kapital und Gewinn der Gesellschaften |
| G 2.8.2002 | Programmgesetz vom 2. August 2002 |
| G 20.7.2004 | Gesetz vom 20. Juli 2004 über bestimmte Formen kollektiver Verwaltung von Anlageportfolios |
| G 15.12.2004 | Gesetz vom 15. Dezember 2004 über Finanzsicherheiten und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf Vereinbarungen über die Leistung von dinglichen Sicherheiten und den Verleih mit Bezug auf Finanzinstrumente |
| G 27.10.2006 | Gesetz vom 27. Oktober 2006 über die Kontrolle der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung |
| G 26.11.2006 | Gesetz vom 26. November 2006 über eine Begleitmaßnahme für die Bestandsaktualisierung durch die anerkannten Diamantenhändler |
| G 23.12.2009 | Programmgesetz vom 23. Dezember 2009 |

DEFINITIONEN

- *Gesellschaft:*

jede Gesellschaft, Vereinigung, Niederlassung oder Einrichtung, die ordnungsgemäß gegründet wurde, die Rechtspersönlichkeit besitzt und ein Unternehmen oder Geschäfte mit gewinnbringendem Zweck betreibt; Einrichtungen belgischen Rechts mit Rechtspersönlichkeit, die für die Anwendung der Einkommensteuer jedoch als Einrichtungen gelten, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen, werden nicht als Gesellschaft angesehen.
- *Inländische Gesellschaften:*

Gesellschaften, deren Gesellschaftssitz, Hauptniederlassung oder Geschäftsführungs- oder Verwaltungssitz in Belgien liegt und nicht von der Gesellschaftssteuer ausgeschlossen sind.
- *Innereuropäische Gesellschaft:*

jede Gesellschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union,

 - a) die keine inländische Gesellschaft ist,
 - b) die eine Rechtsform hat, die erwähnt ist im Anhang zur Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, Abspaltungen, die Einbringung von Unternehmensanteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, sowie für die Verlegung des Gesellschaftssitzes einer SE oder einer SCE von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat, abgeändert durch die Richtlinie 2005/19/EG des Rates vom 17. Februar 2005,
 - c) die gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union als Belgien als in diesem Staat ansässig angesehen werden, ohne aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens mit einem dritten Staat als außerhalb der Europäischen Union ansässig angesehen zu werden, und
 - d) die ohne Wahlmöglichkeit einer in Art. 3 Buchstabe c) der vorgenannten Richtlinie aufgezählten Steuern, die der Gesellschaftssteuer entsprechen, unterliegen, ohne davon befreit zu sein.

- *Ausländische Gesellschaft:*
jede Gesellschaft, die ihren Gesellschaftssitz, ihre Hauptniederlassung oder ihren Geschäftsführungs- oder Verwaltungssitz nicht in Belgien hat.
- *Finanzierungsgesellschaft:*
jede Gesellschaft, deren Tätigkeit ausschließlich oder hauptsächlich darin besteht, Finanzdienstleistungen zugunsten von Gesellschaften zu erbringen, die mit der dienstleistenden Gesellschaft weder direkt noch indirekt eine Gruppe bilden.
- *Geldanlagegesellschaft:*
jede Gesellschaft, deren Tätigkeit ausschließlich oder hauptsächlich darin besteht, Geldanlagen zu tätigen.
- *Investmentgesellschaft:*
jede Gesellschaft, deren Zweck darin besteht, gemeinsame Kapitalanlagen zu tätigen.
- *Gemeinsamer Investmentfonds:*
Unter gemeinsamem Investmentfonds versteht man das ungeteilte Vermögen, das eine Verwaltungsgesellschaft von Organismen für gemeinsame Anlagen für Rechnung der Anteilhaber gemäß den Bestimmungen G 20.7.2004 oder gemäß entsprechenden Bestimmungen ausländischen Rechts verwaltet.
- *Eingezahltes Kapital:*
das satzungsmäßige Kapital, sofern dieses durch tatsächlich eingezahlte Einbringungen gebildet wird und nicht Gegenstand einer Herabsetzung war. Emissionsagien und Beträge, die anlässlich der Ausgabe ab dem 1.1.2005 von Gewinnanteilen gezeichnet werden, werden dem Kapital unter der Bedingung gleichgesetzt, dass sie auf der Passivseite der Bilanz unter dem Eigenkapital ausgewiesen werden, und zwar auf einem Konto, das wie das Gesellschaftskapital die Sicherheit Dritter darstellt und nur in Ausführung einer Entscheidung der Generalversammlung herabgesetzt werden kann, die gemäß den Bestimmungen des GesGB, die auf Satzungsänderungen anwendbar sind, ordnungsgemäß getroffen wurde.
- *Neu bewerteter Wert:*
Wert, der Gütern, die zur Ausübung der Berufstätigkeit genutzt werden, und eingezahltem Kapital nach Aufwertung des Anschaffungs- oder Investitionswertes dieser Güter oder des Kapitals durch Anwendung der unter Art. 2 § 1 Nr. 7 EStGB 92 erwähnten Koeffizienten, bemessen wird.
- *Finanzinstrumente:*
Finanzinstrumente im Sinne des Artikels 3 Nr. 1 G 15.12.2004.
- *Vereinbarungen über die Leistung dinglicher Sicherheiten in Bezug auf Finanzinstrumente*
 - a) die in Artikel 3 3 G 15.12.2004 erwähnten Pfandvereinbarungen und Vereinbarungen zur Eigentumsübertragung als Sicherheit, einschließlich Rückübertragungsvereinbarungen („Repos“),
 - b) im Rahmen von unter a) erwähnten Vereinbarungen, die in Artikel 3 Nr. 9 G 15.12.2004 bezeichneten Margin Calls und der Ersatz ursprünglich als Sicherheit gegebener Aktiva in laufenden Verträgen durch neue Finanzinstrumente,
 - c) ähnliche Vereinbarungen wie die in Buchstabe a) und b) erwähnten Vereinbarungen, die gemäß Bestimmungen ausländischen Rechts zu einer Eigentumsübertragung führen oder, was Pfandvereinba-

rungen betrifft, zu einer Eigentumsübertragung führen können.

BETROFFENE STEUERPFLICHTIGE

Die Erklärung muss von allen inländischen Gesellschaften, auch denjenigen, die sich in Liquidation befinden, und auch von in Artikel 124 des neuen Gemeindegesetzes erwähnten Gemeindesparkassen und in Art. 8 G 27.10.2006 erwähnten Organismen für die Finanzierung von Pensionen eingereicht werden.

Die Erklärung betrifft jedoch weder die unter Art. 180 und 181 EStGB 92 erwähnten juristischen Personen, noch die unter Art. 182 EStGB 92 erwähnten Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, noch andere juristische Personen, die keinen Gewinn anstreben und deren Geschäfte gewinnbringender Art beschränkt sind auf:

1. vereinzelte oder außergewöhnliche Geschäfte,
2. Geschäfte, die in der Anlage der im Rahmen ihres Satzungsauftrags gesammelten Gelder bestehen,
3. Geschäfte, die aus einer Tätigkeit bestehen, die sich nur nebensächlich auf Industrie-, Handels oder Landwirtschaftsgeschäfte bezieht oder die nicht nach industriellen oder kommerziellen Methoden ausgeführt wird.

Die Erklärung ist ebenfalls nicht für landwirtschaftliche Gesellschaften, die die Gesellschaftssteuer nicht ordnungsgemäß gewählt haben, bestimmt und auch nicht für anerkannte Forstbetriebsgesellschaften, die alle in Art. 3 des Gesetzes vom 6. Mai 1999 zur Förderung und Gründung von zivilen Forstbetriebsgesellschaften angegebenen Bedingungen erfüllen.

BANKANGABEN

In Rahmen "Bankverbindung" auf der ersten Seite der Erklärung sind die internationale Bankkontonummer (IBAN) und der Bankidentifizierungskode (BIC) des Kontos vorgegeben, das der Verwaltung bekannt ist und worauf eventuelle Erstattungen von Einkommensteuern, Vorabzügen, Vorauszahlungen oder Verkehrssteuern erfolgen können.

Sollte die Gesellschaft weiterhin vorerwähnte Kontonummer benutzen wollen, wird in Rahmen "Bankauskünfte" nichts eingetragen. Ist auf der ersten Seite der Erklärung keine Kontonummer gedruckt oder ist die gedruckte Kontonummer nicht (mehr) korrekt oder wünscht die Gesellschaft ein anderes Konto zu benutzen, dann vermerken Sie in "Bankangaben" IBAN und BIC des Kontos, worauf in Zukunft und bis auf Widerruf die Erstattungen seitens der Verwaltung erfolgen können.

Jede spätere eventuelle Änderung der Bankverbindung, die die Verwaltung benutzen soll, muss in kürzester Frist bei dem für die Gesellschaft zuständigen Einnahmeamt gemeldet werden. Die Person, die diese Änderung beantragt, muss bei dieser Gelegenheit den Beweis erbringen, dass sie gesetzlich befugt ist, die Gesellschaft zu vertreten.

RAHMEN - RÜCKLAGEN

A. Steuerpflichtige Gewinnrücklagen

Allgemeines

Wenn es nicht möglich ist, alle Rücklagen in Rahmen "Steuerpflichtige Gewinnrücklagen" einzutragen, fügen Sie der Erklärung ein Verzeichnis der Rücklagen bei, aus dem für jede Rücklage der Stand zu Beginn und zu Abschluss des Besteuerungszeitraums ersichtlich ist. Außerdem ist es ratsam, eine Kopie jedes Gewinnrücklagenkontos, das während des Besteuerungszeitraums debitiert oder kreditiert worden ist, beizufügen.

Stille Reserven

In dieser Rubrik werden steuerpflichtige Wertminderungen, Abschreibungsüberschüsse und andere Unterbewertungen der Aktiva und die Überbewertungen der Passiva erklärt.

Abschreibungsüberschüsse

Zur Rechtfertigung der gebuchten Abschreibungen muss ein Verzeichnis vorgelegt werden, das für jede Aktiva-Kategorie folgende Angaben enthält:

- Anschaffungs- oder Anlagewert der am Ende des vorigen Geschäftsjahres noch abzuschreibenden Werte,
- Betrag der Aufwertungen,
- Änderungen im Geschäftsjahr (Anschaffungen – einschließlich der selbst hergestellten Sachanlagen – Übertragungen und Außerbetriebsetzungen, Umbuchungen von einer Rubrik zur anderen),
- abschreibbarer Wert am Ende des Geschäftsjahres,
- zugelassener Abschreibungssatz,
- gebuchte Abschreibungen, einschließlich Anschaffungen, die unmittelbar ins Debet der Ergebnisrechnung gebucht wurden, und die wie folgt aufgeteilt werden:
 - Abschreibungen, die Werbungskosten darstellen,
 - steuerpflichtiger Teil der auf Aufwertungen gebuchten Abschreibungen,
 - eventuell der steuerpflichtige, überschüssige Teil der gebuchten Abschreibungen,
- Rückbuchungen von ausgeführten Abschreibungen (aufgeteilt zwischen denen, die sich auf Aufwertungen beziehen oder nicht),
- Gesamtbetrag der eingetragenen Abschreibungen (aufgeteilt zwischen denen die sich auf Aufwertungen beziehen oder nicht),
- Gesamtbetrag der Abschreibungen, die Werbungskosten darstellen.

Getrennt aufgeführt werden Aktiva, für die:

- eine degressive Abschreibung gemäß Art. 36 bis 43 des KE/ESTGB 92 angewandt wurde (*die Aufstellung 328 K, die bei dem in dem fett umrandeten Rahmen auf der Vorderseite mitgeteilten Veranlagungsamt angefragt oder per Internet unter www.mymifin.be heruntergeladen werden kann, wird der Erklärung beigefügt und die entsprechende Rubrik in Rahmen "Verschiedene Unterlagen und Verzeichnisse" wird angekreuzt*), wobei der Restwert, von dem in der in vorangehendem Absatz erwähnten Aufstellung die Rede ist, getrennt aufgeführt wird,
- die normale lineare Abschreibung infolge einer Genehmigung verdoppelt wurde.

Werden für die Anwendung der degressiven Abschreibung nicht berücksichtigt:

- im Allgemeinen Personenkraftwagen, Kombiwagen und Kleinbusse sowie die unter Art. 4 § 3 des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern bezeichneten Lieferwagen,
- Schiffe, die gemäß Sonderwahlsystem (Art. 121 § 4 G 2.8.2002) abgeschrieben werden,

- Immaterielle Anlagewerte, außer Investitionen in audiovisuelle Werke,
- Anlagewerte, deren Benutzung durch den Steuerpflichtigen, der diese Anlagewerte abschreibt, an Dritte abgetreten wurde.

Der Betrag der Jahresrate der degressiven Abschreibung darf keinesfalls 40 % des Anschaffungs- oder Investitionswertes übersteigen.

Der Restbetrag der Abschreibungsüberschüsse am Ende des Besteuerungszeitraums versteht sich nach Abzug vorheriger Abschreibungsüberschüsse, mit Hilfe derer die Gesellschaft ungenügende Abschreibungen des Besteuerungszeitraums für dieselben Aktiva auszugleichen wünscht (dieser Ausgleich - sowie der Betrag der auszugleichenden oder rückzubuchenden Überschüsse - muss klar aus der hier oben erwähnten Aufstellung ersichtlich sein).

Sonstige Unterbewertungen von Aktiva und Überbewertungen von Passiva

Es handelt sich hier einerseits um Unterbewertungen von Rohstoffbeständen, Lieferungen, in Arbeit befindlichen Erzeugnissen, Fertigfabrikaten, Waren, auszuführenden Bestellungen, Aktienbeständen und im Allgemeinen Unterbewertungen aller nichtabschreibbarer Aktiva, sowie andererseits um Überbewertungen von Passiva (Fortbestand auf der Passivseite von Schuldenkonten, die keine wirkliche Schuld in Höhe des eingetragenen Betrags darstellen).

Das Detail der verschiedenen Schuldenkonten, die auf der Passivseite der Bilanz erscheinen, muss vorgelegt werden (Lieferantenkonten können mit ihrem Gesamtbetrag übernommen werden). Beträge, die als steuerpflichtige Rücklagen in diesem Rahmen übernommen wurden, werden getrennt erklärt.

Steuerpflichtige Rücklagen (+)/(-)

Kode 004 (positiver Betrag oder Null (0)) und 005 (negativer Betrag) entsprechen dem Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Rücklagen zu Beginn des Besteuerungszeitraums vor Erhöhung oder Minderung.

Kode 012 (positiver Betrag oder Null (0)) und 013 (negativer Betrag) hingegen entsprechen dem Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Rücklagen zu Ende des Besteuerungszeitraums.

Erhöhungen des Anfangsstandes der Rücklagen

- *Mehrwerte auf Aktien oder Anteile und Rücknahmen von Wertminderungen von Aktien oder Anteilen, die vorher als nicht zugelassene Ausgaben besteuert wurden*

Es handelt sich hier um Mehrwerte auf Aktien oder Anteile, die anlässlich der Verteilung des Gesellschaftsvermögens bei der Auflösung einer ausländischen Gesellschaft verwirklicht oder festgestellt wurden und für die die Befreiung gemäß Art. 192 § 1 Absatz 1 EStGB 92 in Betracht kommt.

Diese Mehrwerte sind nur in dem Maße steuerfrei, wie sie den Gesamtbetrag der vorher auf diese Aktien oder Anteile zugelassenen Wertminderungen, vermindert um den Gesamtbetrag der gemäß Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 EStGB 92 versteuerten Mehrwerte, übersteigen.

Für verwirklichte Mehrwerte auf durch Umtausch infolge eines **ab 12.1.2009 abgewickelten** Geschäfts erhaltene Aktien oder Anteile, die in Anwendung von Art. 45 §1 Absatz 1 Nr. 2 EStGB 92 steuerfrei sind, wird der in Abs. 1 steuerbefreite Betrag dieser Mehrwerte auf den Unterschied zwischen Veräußerungspreis und Realwert der Aktien oder Anteile zum Zeitpunkt des Einbringungsvorgangs beschränkt.

Bei Veräußerungen von Aktien, auf die vorher Wertminderungen zugestanden wurden, wird der verwirklichte Mehrwert in einer der Erklärung beizufügenden Anlage gegebenenfalls in zwei Teile aufgeteilt: ein Teil, der diesen Wertminderungen entspricht, und ein Teil, der dem Überschuss entspricht.

Außerdem muss hier gemäß Art. 198 Absatz 1 Nr. 7 EStGB 92 ebenfalls für die vorher gebuchten Wertminderungen von Aktien, die als nicht zugelassene Ausgaben besteuert wurden, Folgendes aufgeführt werden:

- a) Rücknahmen von diesen Wertminderungen,
 - b) Betrag dieser Wertminderungen, in dem Maße wie sie einem Verlust eingezahlten Kapitals entsprechen, der anlässlich der endgültigen Teilung des Gesellschaftsvermögens der emittierenden Gesellschaft entstanden ist. Die Herabsetzungen von eingezahltem Kapital, die frühestens ab 24.7.1991 vorgenommen wurden zum Ausgleich erlittener Verluste oder zur Bildung einer Rückstellung zwecks Deckung eines voraussehbaren Verlusts, die effektiv zum buchhalterischen Ausgleich des erlittenen Verlusts genutzt wird, werden ausschließlich zur Anwendung dieser Bestimmung, und abweichend von Art. 184 EStGB 92, dennoch als eingezahltes Kapital betrachtet.
- *Endgültige Steuerbefreiung Tax-Shelter-zugelassener audiovisueller Werke*

Es handelt sich hier um die Beträge, die gemäß Artikel 194ter § 4 bis EStGB 92 definitiv steuerfrei sind.

- *Befreiung der regionalen Kapital- und Zinszuschüsse oder -prämien*

Es handelt sich hier um:

- a) Wiederbeschäftigungsprämien und Berufsübergangsprämien sowie von den Regionen im Rahmen der Rechtsvorschriften über die Förderung des Wirtschaftswachstums gewährte Kapital- und Zinszuschüsse, sofern diese Prämien und Zuschüsse ab 1.1.2006 notifiziert wurden (Art. 193bis § 1 EStGB 92),
- b) Prämien, Kapital- und Zinszuschüsse auf Sachanlagen und immaterielle Anlagen, die im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungshilfen von den zuständigen regionalen Einrichtungen unter Berücksichtigung der europäischen Vorschriften im Bereich staatlicher Beihilfen gewährt werden, sofern diese Prämien und Zuschüsse ab 1.1.2007 notifiziert wurden (Art. 193ter § 1 EStGB 92).

Vorgenannte Kapitalzuschüsse sind nur in dem Maße steuerfrei, wie sie aufgrund von Artikel 362 EStGB 92 steuerpflichtig sind (siehe ebenfalls Rubrik "Andere steuerfreie Bestandteile", k) des Rahmens "Steuerfreie Gewinnrücklagen").

- *Endgültige Steuerbefreiung der Gewinne aus der Homologierung eines Reorganisationsplans und aus der Feststellung einer gütlichen Einigung*

Die in Art. 48/1 EStG 92 bezeichnete Steuerbefreiung ist endgültig, wenn der Reorganisationsplan oder die gütliche Einigung während des Besteuerungszeitraums vollständig ausgeführt wurde und wird nur dann gewährt, wenn einerseits eine Abschrift des im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Urteils, das den Reorganisationsplan homologiert oder das die gütliche Einigung feststellt, vorgelegt wird und wenn andererseits bewiesen wird, dass dieser Plan oder diese Einigung vollständig ausgeführt wurden (Art.27/1 § 1 KE/EStGB 92) (siehe ebenfalls die Rubrik "Steuerbefreiung der Gewinne aus der Homologierung eines Reorganisationsplans und aus der Feststellung einer gütlichen Einigung" des Rahmens "Steuerfreie Gewinnrücklagen").

Diesbezügliche Dokumente müssen der Erklärung beigefügt werden (Art. 27/1 § 3 KE/EStGB 92).

- *Sonstige*

Es handelt sich unter anderem um:

- a) Entnahmen vom eingezahlten Kapital, mit Ausnahme von Rückzahlungen, die in Ausführung einer gemäß dem GesGB ordnungsgemäß getroffenen Entscheidung zur Herabsetzung des Gesellschaftskapitals geleistet werden,
- b) während des Besteuerungszeitraums erhaltene Rückzahlungen auf Steuern, die vorher nicht als Werbungskosten anerkannt wurden, und um Berichtigungen von geschätzten Steuerschulden, die vorher als nicht zugelassene Ausgaben besteuert wurden, in dem Maße wie diese Rückzahlungen nicht von den im Laufe des Besteuerungszeitraums getragenen nichtabzugsfähigen Steuern abgezogen werden können,
- c) den Anteil der verwirklichten Mehrwerte auf Kraftfahrzeuge, der gleich 100 ist, verringert um das in Prozenten ausgedrückte Verhältnis zwischen dem Gesamtbetrag der vor dem Verkauf steuerlich angenommenen Abschreibungen und dem Gesamtbetrag der für den entsprechenden Besteuerungszeitraum gebuchten Abschreibungen (Art. 185ter EStGB 92).
- d) im Rahmen der Tax-Shelter-zugelassenen audiovisuellen Werke:
 - der Anteil des verwirklichten Mehrwertes, der den Abschreibungen und Wertminderungen entspricht, die vorher auf Grundlage von Artikel 194ter EStGB 92 als NZA besteuert worden sind,
 - Rücknahmen von Wertminderungen und Rückstellungen im Laufe des Besteuerungszeitraums, die vorher auf Grundlage von Art. 194ter § 6 EStGB 92 besteuert worden sind, sofern diese Wertminderungen und Rückstellungen am Ende des Besteuerungszeitraums nicht mehr gerechtfertigt sind,
- e) im Rahmen der Zusatzabgabe der anerkannten Diamantenhändler: der Betrag der Bestandsaktualisierung, für den keine unverfügbare Rücklage gebildet wurde oder für den die Unverfügbarkeitsbedingung im Laufe des Besteuerungszeitraums nicht mehr erfüllt war (siehe ebenfalls die Rubrik "Zusatzabgabe anerkannter Diamantenhändler" des Rahmens "Zusatzabgabe anerkannter Diamantenhändler und Erstattung der vorher gewährten Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung").

Minderungen des Anfangsstandes der Rücklagen

Es handelt sich hier unter anderem um Entnahmen infolge Todesfall, Austritt oder Ausschließung eines oder mehrerer Teilhaber einer Personengesellschaft, vorausgesetzt, dass Tod, Austritt oder Ausschließung vor dem 1.1.1990 erfolgte (siehe auch "Gesamt- oder Teilverteilung des Gesellschaftsvermögens", Zeilen 125 und 126 des Rahmens "Getrennte Steuern").

Wenn solche Handlungen ab dem 1.1.1990 erfolgten, wird auf Rubrik c "Tod, Austritt oder Ausschließung eines Teilhabers" des Rahmens "Ausgeschüttete Dividenden" verwiesen.

B. Steuerfreie Gewinnrücklagen

Wertminderungen auf Forderung aus Lieferungen und Leistungen und Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen

Es handelt sich um Wertminderungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen, die mit der Absicht verbucht wurden, deutlich bezeichnete Verluste oder Kosten zu decken, die aufgrund laufender Ereignisse wahrscheinlich geworden sind, insofern sie den Bedingungen entsprechen, die durch Art. 22 bis 27 KE/EStGB 92 vorgesehen sind (*die ausführliche Aufstellung 204.3, die bei dem im fett umrandeten Rahmen auf der Vorderseite erwähnten Veranlagungsamt angefragt werden muss und auf der Website unter der Adresse www.myminf.be heruntergeladen werden kann, wird der Erklärung beigefügt und die entsprechende Rubrik im Rahmen "Verschiedene Unterlagen und Verzeichnisse" B wird angekreuzt*).

Steuerfreie Mehrwerte: Vorbemerkungen

Falls und in dem Maße, wie sie auf ein oder mehrere getrennte Passivkonten gebucht werden und bleiben und nicht als Grundlage für die Berechnung der jährlichen Zuweisung zur gesetzlichen Rücklage oder irgendwelcher Entlohnungen oder Zuteilungen dienen, sind die hiernach aufgeführten *aufgezeichneten, aber nicht verwirklichten Mehrwerte* und die *verwirklichten Mehrwerte* (außer die, die *zeitlich gestaffelt besteuert werden*) steuerfrei, während die im Art. 47 EStGB 92 erwähnten *verwirklichten und zeitlich gestaffelt zu besteuern den Mehrwerte* auf die in diesem Artikel vorgesehene Weise steuerpflichtig sind. Die auf Betriebsfahrzeuge verwirklichten Mehrwerte sowie die auf Binnen- oder Hochseeschiffe verwirklichten Mehrwerte werden in getrennten Rubriken weiter unten kommentiert.

Vorerwähnte Bedingungen sind ebenfalls auf die in den Artikeln 45 und 46 § 1 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Mehrwerte anwendbar, außer wenn diese Mehrwerte gemäß dem Königlichen Erlass zur Ausführung des GesGB nicht aufgezeichnet werden.

Sofern und in dem Maße, wie diese Bedingungen während eines Besteuerungszeitraums nicht mehr erfüllt werden, gilt der vorher steuerfreie oder vorläufig nicht besteuerte Anteil dieser Mehrwerte als ein Gewinn in diesem Besteuerungszeitraum.

Aufgezeichnete, aber nicht verwirklichte Mehrwerte

Erklären Sie hier *die aufgezeichneten, aber nicht verwirklichten Mehrwerte* auf andere Güter, als die in Art. 44 § 1 Nr. 1 EStGB 92 erwähnten Vorräte und in Ausführung befindlichen Bestellungen, sowie die in Art. 511 § 2 EStGB 92 genannten Neubewertungsmehrwerte.

Verwirklichte Mehrwerte

Verwirklichte, gestaffelt zu besteuern de Mehrwerte

Hier erklären Sie:

- in Art. 513 EStGB 92 erwähnte Mehrwerte, die auf bestimmte Wertpapiere verwirklicht wurden, wenn sie auf ein getrenntes Passivkonto gebucht wurden (wenn dies nicht der Fall ist, siehe Rubrik "Sonstige nicht steuerpflichtige Bestandteile", zweiter Spiegelstrich, Rahmen "Nicht steuerpflichtige Bestandteile"), unter der Bedingung, dass der Veräußerungspreis in den durch diesen Artikel festgelegten Formen und Fristen wieder angelegt wird; diese Mehrwerte gelten als Gewinn des Besteuerungszeitraums, in dem sie verwirklicht wurden, sowie jedes der fünf folgenden Besteuerungszeiträume, und dies bis zum Sechstel ihres Betrags für jeden dieser Besteuerungszeiträume (*eine Aufstellung 275 K, die bei dem in dem fett umrandeten Rahmen auf der Vorderseite mitgeteilten Veranlagungsamt angefragt oder per Internet unter www.myminfo.be heruntergeladen werden kann, wird der Erklärung beigefügt und die entsprechende Rubrik im Rahmen "Verschiedene Unterlagen und Verzeichnisse" wird angekreuzt*).
- in Art. 47 EStGB 92 erwähnte verwirklichte Mehrwerte auf immaterielle Anlagewerte oder Sachanlagen, unter der Bedingung, dass ein dem Verkaufswert entsprechender Betrag in den durch diesen Artikel festgesetzten Formen und Fristen wieder angelegt wird; diese Mehrwerte gelten als Gewinne des Besteuerungszeitraums, in dem die wieder angelegten Güter erworben oder gebildet wurden, und jedes folgenden Besteuerungszeitraums, und zwar proportional zu den Abschreibungen in Bezug auf diese Güter, die jeweils am Ende des ersten Besteuerungszeitraums zugelassen werden, und gegebenenfalls bis zum Restbetrag, der zu dem Zeitpunkt besteht, zu dem die Güter nicht mehr zur Aus-

übung der Berufstätigkeit genutzt werden, und spätestens bei Einstellung der Berufstätigkeit, wenn es sich um Mehrwerte handelt, die verwirklicht wurden:

1. anlässlich eines Schadensfalls, einer Enteignung, einer Eigentumsrequirierung oder eines anderen ähnlichen Ereignisses,
2. anlässlich einer nicht in 1. erwähnten Veräußerung immaterieller Anlagewerte, für die Abschreibungen steuerlich zugelassen wurden, oder von Sachanlagen und sofern die veräußerten Güter zum Zeitpunkt ihrer Veräußerung seit mehr als 5 Jahren die Beschaffenheit einer Anlage haben,

(Eine Aufstellung 276K, die bei dem in dem fett umrandeten Rahmen auf der Vorderseite mitgeteilten Veranlagungsamt angefragt oder per Internet unter www.myminfo.be heruntergeladen werden kann, wird der Erklärung beigefügt und die entsprechende Rubrik im Rahmen "Verschiedene Unterlagen und Verzeichnisse" wird angekreuzt)

Sonstige verwirklichte Mehrwerte (andere als zeitlich gestaffelt zu besteuern de Mehrwerte)

Erklären Sie hier unter anderem:

1. *den Geldwertanteil der Mehrwerte*, die auf immaterielle Anlagen, Sachanlagen und Finanzanlagen und andere Wertpapiere im Portefeuille *verwirklicht* werden; diese Steuerbefreiung wird nur in dem Maße gewährt, wie die erhaltene Entschädigung oder der Veräußerungswert des Gutes den neu bewerteten Wert der veräußerten Aktiva abzüglich der vorher zugelassenen Abschreibungen und Wertminderungen nicht übersteigt.
2. Mehrwerte, die sich auf Aktien oder Anteile inländischer Gesellschaften oder innersuropäischer Gesellschaften beziehen (Art. 45 § 1 Absatz 1 EStGB 92, **so wie dieser für ab 12.1.2009 vollzogene Vorgänge angewandt wird**):
 - a) wenn diese Mehrwerte verwirklicht oder festgestellt werden anlässlich einer Fusion durch Übernahme, einer Fusion durch Gründung einer neuen Gesellschaft, einer Aufspaltung durch Übernahme, einer Aufspaltung durch Gründung neuer Gesellschaften, einer gemischten Aufspaltung, eines mit einer Aufspaltung gleichgesetzten Vorgangs oder anlässlich der Annahme einer anderen Rechtsform, die entweder in Anwendung der Artikel 211 § 1 oder 214 § 1 EStGB 92 - sofern der Vorgang durch neue Aktien oder Anteile, die zu diesem Zweck ausgegeben werden, vergütet wird - oder in Anwendung ähnlicher Bestimmungen im anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union durchgeführt wird,
 - b) die verwirklicht werden anlässlich der Einbringung dieser Aktien oder Anteile in eine inländische oder eine innersuropäische Gesellschaft im Umtausch mit neuen von der Gesellschaft, zu deren Gunsten die Einbringung erfolgt, ausgegebenen Aktien oder Anteilen, wodurch die von der Einbringung begünstigte Gesellschaft insgesamt mehr als 50 % der Stimmrechte in der Gesellschaft, deren Aktien oder Anteile eingebracht werden, erhält, oder wodurch sie, falls sie bereits über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt, ihre Beteiligung erhöht, und dies falls keine Zuzahlung in bar von mehr als 10 % des Nennwertes, oder in Ermangelung eines Nennwertes, des rechnerischen Wertes der neu ausgegebenen Aktien oder Anteile, stattfindet,
- und sofern das Hauptziel oder eines der Hauptziele der unter a) und b) bezeichneten Vorgänge nicht in Steuerhinterziehung oder -flucht besteht (Art. 183bis EStGB 92),
3. Mehrwerte auf Anteile von gemeinsamen Investmentfonds der Europäischen Union, wenn sie anlässlich der Umwandlung solcher Fonds in Investmentgesellschaften der Europäischen Union oder einen ihrer Zweige verwirklicht oder festgestellt werden. (Art. 45 § 2 EStGB 92),

4. Mehrwerte, die gemäß Art. 46 § 1 Abs. 1 Nr. 2 EStGB 92 durch *Einbringung eines oder mehrerer Teilbetriebe oder der Gesamtheit der Güter* verwirklicht oder festgestellt wurden,
5. *vor dem 1.1.1990 festgestellte oder verwirklichte Mehrwerte sowie den Nichtgeldwertanteil der einschließlich bis Stj. 1991 freiwillig verwirklichten Mehrwerte auf bestimmte Aktien oder Anteile, die kraft der damals geltenden gesetzlichen Bestimmungen steuerfrei geworden sind, insofern die Bedingungen zur Steuerbefreiung weiterhin erfüllt werden.*

Mehrwerte auf Betriebsfahrzeuge

Hier erklären Sie die gemäß Art. 44ter EStGB 92 steuerfreien Mehrwerte, die auf *Betriebsfahrzeuge* verwirklicht wurden, vorausgesetzt, dass ein Betrag in Höhe der Entschädigung oder des Veräußerungswertes in den festgelegten Formen und Fristen wieder angelegt wird (*eine Aufstellung 276 N – die bei dem in dem fett umrandeten Rahmen auf der Vorderseite mitgeteilten Veranlagungsamt angefragt oder auch per Internet unter www.myminf.be heruntergeladen werden kann, wird der Erklärung beigefügt und die entsprechende Rubrik im Rahmen "Verschiedene Unterlagen und Verzeichnisse" wird angekreuzt*).

Mehrwerte auf Binnenschiffe

Hier erklären Sie die gemäß Art. 44ter EStGB 92 steuerfreien Mehrwerte, die ab 1.1.2007 auf Binnenschiffe für kommerzielle Schifffahrt verwirklicht wurden, sofern ein Betrag, der dem Betrag der Entschädigung oder dem Veräußerungswert entspricht, in den in diesem Artikel festgelegten Formen und Fristen wieder angelegt wird (*die Aufstellung 276 P – die bei dem in dem fett umrandeten Rahmen auf Seite 1 mitgeteilten Veranlagungsamt angefragt oder per Internet unter www.myminf.be heruntergeladen werden kann, wird der Erklärung beigefügt und die entsprechende Rubrik im Rahmen "Verschiedene Unterlagen und Verzeichnisse" wird angekreuzt*).

Mehrwerte auf Seeschiffe

Hier erklären Sie die steuerfreien Mehrwerte, die von inländischen Gesellschaften, die ausschließlich Tätigkeiten ausüben, die in Art. 115 § 2 G 2.8.2002 beschrieben sind, auf Seeschiffe verwirklicht werden, vorausgesetzt, dass ein Betrag in Höhe des Veräußerungswertes wiederangelegt wird in den gemäß Art. 122 G 2.8.2002 festgelegten Formen und Fristen, (*die Aufstellung 275 B, die bei dem in dem fett umrandeten Rahmen auf der Vorderseite mitgeteilten Veranlagungsamt angefragt oder per Internet unter www.myminf.be heruntergeladen werden kann, wird der Erklärung beigefügt und die entsprechende Rubrik im Rahmen "Verschiedene Unterlagen und Verzeichnisse" wird angekreuzt*).

Investitionsrücklage

Hier wird die aufgrund von Artikel 194quater EStGB 92 nicht als Gewinn betrachtete Investitionsrücklage eingetragen, die nach Ablauf eines Besteuerungszeitraums von einer Gesellschaft gebildet wurde, die aufgrund von Artikel 15 GesGB für das Steuerjahr, das sich auf diesen Besteuerungszeitraum bezieht, als kleine Gesellschaft gilt. Falls die Gesellschaft für die beiden vorangehenden Besteuerungszeiträume oder den aktuellen Besteuerungszeitraum die Investitionsrücklage gewählt hat, kann sie den Abzug für Risikokapital nicht beanspruchen (*die Aufstellung 275 R, die bei dem in dem fett umrandeten Rahmen auf Seite 1 mitgeteilten Veranlagungsamt angefragt oder per Internet unter www.myminf.be heruntergeladen werden kann, wird der Erklärung beigefügt und die entsprechende Rubrik im Rahmen "Verschiedene Unterlagen und Verzeichnisse" wird angekreuzt*).

Tax-Shelter-zugelassene audiovisuelle Werke

Hier erklären Sie die aufgrund von Art. 194ter § 2 bis 4 EStGB 92 vorläufig steuerfreien Gewinne für Gesellschaften, die in Belgien ein Rahmenabkommen abgeschlossen haben

für die Produktion eines zugelassenen belgischen audiovisuellen Werkes.

Steuerbefreiung der Gewinne aus der Homologierung eines Reorganisationsplans und aus der Feststellung einer gütlichen Einigung

Es handelt sich um Gewinne, die aus Minderwerten hervorgehen, die auf Passivbestandteile verbucht wurden infolge der Homologierung eines Reorganisationsplans durch das Gericht oder infolge der Feststellung einer gütlichen Einigung durch das Gericht gemäß dem Gesetz vom 31.1.2009 über die Kontinuität der Unternehmen (Art. 48/1 EStGB 92).

Diese Steuerbefreiung ist anwendbar, wenn das Urteil, das den Reorganisationsplan homologiert oder das die gütliche Einigung feststellt, während des Besteuerungszeitraums im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wird.

Diese Steuerbefreiung wird aufrechterhalten für die folgenden Stj. sofern die steuerfreien Gewinne auf einem getrennten Konto der Passivseite der Bilanz gebucht sind und dort belassen werden und nicht als Grundlage für die Berechnung irgendwelcher Entlohnungen oder Zuteilungen dienen und dies bis zu dem Datum, an dem der Plan oder die Einigung vollständig ausgeführt wurde, und unter der Voraussetzung, dass eine Abschrift des im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Urteils sowie ein Dokument, aus dem ersichtlich ist, dass der Plan oder die Einigung noch nicht vollständig ausgeführt wurde und weiterhin befolgt wird, übermittelt wird (Art. 27/1 § 2 Absatz 1 KE/EStGB 92).

Wenn eine dieser gestellten Bedingungen während eines Besteuerungszeitraums nicht mehr erfüllt wird oder fehlt, gelten die vorher steuerfreien Gewinne als in diesem Besteuerungszeitraum erzielte Gewinne (Art. 27/1 § 2 Absatz 2 KE/EStGB 92)..

Besagte Dokumente müssen der Erklärung beigefügt werden (Art. 27/1 § 3 KE/EStGB 92).

Sonstige steuerfreie Bestandteile

Werden unter anderem hier eingetragen:

- a) der in Art. 58 G 31.7.1984 erwähnte steuerfreie Gewinn, der von privaten Aktienbesitzern einer eigentlichen Umstellungsgesellschaft für den Aktienankauf bestimmt wird, der die IEF-Einbringung darstellt,
- b) der in Art. 69 § 1 Nr. 1 G 31.7.1984 erwähnte steuerfreie Gewinn, der im Gesellschaftsvermögen einer Novationsgesellschaft erhalten bleibt,
- c) der infolge Art. 67 G 26.3.1999 steuerfreie Gewinn, der im Gesellschaftsvermögen eines anerkannten Eingliederungsbetriebs erhalten bleibt,
- d) die steuerfreie Rückstellung für Sozialverbindlichkeiten, erwähnt in Art. 23 § 2 EStGB, in der Fassung vor seiner Außerkraftsetzung durch Art. 309 Nr. 2 G 22.12.1989,
- e) die in Art. 511 § 1 EStGB 92 erwähnte Investitionsrücklage, die für Stj. 1982 von der Steuer befreit wurde,
- f) der steuerlich zugelassene Betrag der Abschreibungen, der den Anschaffungs- oder Anlagewert überschreitet,
- g) 20 % der nicht beanstandeten Arbeitgeberkosten für die von ihm oder von einer Gruppe von Arbeitgebern organisierte kollektive Beförderung von Personalmitgliedern zwischen Wohnort und Arbeitsstelle, die zusätzlich zu den direkt mit Kleinbussen, Auto- oder Reisebussen und den mit diesen Fahrzeugen gemachten, entlohnten Personenbeförderungen entstandenen Kosten, sofern dieser Anteil auf ein oder mehrere getrennte Passivkonten gebucht ist und dort belassen wird, und nicht als Grundlage für die Berechnung der jährlichen Zuweisung zur gesetzlichen Rücklage oder irgendwelcher Entlohnungen oder Zuteilungen dient (Art. 64ter Absatz 1 Nr. 1 und 190bis EStGB 92).

- h) der Anteil von 20 % von bestimmten getätigten oder getragenen Kosten, der über den Betrag der tatsächlich getätigten oder getragenen Kosten hinaus zugelassen wurde, die in Sachen Absicherung gemacht oder getragen wurden von in Artikel 201 Absatz 1 Nr. 1 EStGB 92 erwähnten inländischen Gesellschaften und von inländischen Gesellschaften, die auf Grund von Artikel 15 § 1 des GesGB den Kriterien der kleinen Gesellschaften für das Steuerjahr entsprechen, das sich auf den Besteuerungszeitraum bezieht, im Laufe dessen die Kosten getätigt oder getragen wurden, sofern dieser Anteil auf einem oder mehreren getrennten Passivkonten gebucht ist und dort belassen wird und nicht als Grundlage für die Berechnung der jährlichen Zuführung an die gesetzliche Rücklage oder die Berechnung von Entlohnungen oder Zuerkennungen dient (Art. 64ter Absatz 1 Nr. 2 185quater und 190bis EStGB 92),
- i) der Anteil von 20 % von bestimmten getätigten oder getragenen Kosten, die über den Betrag der Kosten hinaus zugelassen wurde, die spezifisch getätigt oder getragen wurden, um die Nutzung des Fahrrads durch Personalmitglieder für die Fahrt zwischen ihrem Wohnsitz und ihrem Arbeitsplatz zu fördern, sofern dieser Anteil auf einem oder mehreren getrennten Passivkonten gebucht ist und dort belassen wird und nicht als Grundlage für die Berechnung für die jährliche Zuführung an die gesetzliche Rücklage oder für die Berechnung von Entlohnungen oder Zuerkennungen dient (Art. 64ter Absatz 1 Nr. 2 und Art. 190bis EStGB 92),
- j) der Anteil von 20 % von **ab 1.1.2010** getätigten oder getragenen Kosten, die über den Betrag der Kosten hinaus angenommen wurde, die getätigt oder getragen wurden für bestimmte Fahrzeuge, die 0 Gramm CO₂ pro Kilometer ausstoßen, in dem Maße, wie dieser Anteil auf einem oder mehreren getrennten Passivkonten gebucht ist und dort belassen wird und nicht als Grundlage für die Berechnung für die jährliche Zuführung an die gesetzliche Rücklage oder für die Berechnung von Entlohnungen oder Zuerkennungen dient (Art. 190bis und 198bis Abs. 1 Nr. 1 a EStGB 92),
- k) Kapitalzuschüsse oder die Teile davon, die gemäß Art. 362 EStGB 92 als Gewinn späterer Besteuerungszeiträume berücksichtigt werden müssen,
- l) in Art. 184ter § 1 EStGB 92 erwähnte steuerfreie Bestandteile,
- m) technische Rückstellungen von Versicherungsunternehmen, die innerhalb der Grenzen und den festgelegten Bedingungen gemäß Art. 73¹ bis 73⁴ KE/EStGB 92 steuerfrei sind,
- n) der Betrag der Bestandsaktualisierung, die von in Artikel 2 G 26.11.2004 erwähnten anerkannten Diamantenhändlern vorgenommen wurde und in einem getrennten Konto für unverfügbare Rücklagen in die Passiva der Bilanz eingetragen wurde.

RAHMEN - NICHT ZUGELASSENE AUSGABEN

Allgemeines

Zur Rechtfertigung der in Rechnung gestellten Ausgaben ist es unter anderem sinnvoll, Folgendes vorzulegen:

- eine Liste der Betriebs-, Finanz- und außergewöhnlichen Kosten, gemäß ihrer Art, Entlohnungen einbegriffen. Die Übereinstimmung zwischen den Beträgen der Entlohnungen, die einerseits in Kosten und andererseits in der(den) Aufstellung(en) 325 aufgeführt sind, muss belegt werden,
- eine Aufstellung der von der Gesellschaft als Schuldner zugeteilten oder ausgezahlten Einkünfte aus beweglichen Gütern, andere als die unter Art. 17 § 1 Nr. 5 EStGB 92,

mit Angabe der genauen Art der Einkünfte und ihr Betrag, das Datum ihrer Zuteilung oder Auszahlung, Satz und Betrag des Mobiliensteuervorabzugs (dabei genau angeben, ob dieser Vorabzug an der Quelle abgezogen wurde oder nicht), die Nummern der Quittungen oder Daten der Zahlungen an den Einnahmer und gegebenenfalls die Befreiungsgründe.

Die Aufstellung der Einkünfte aus Einlagen darf für Finanzinstitute aus einer Aufteilung des Gesamtbetrages der zuteilten oder ausgezahlten Einkünfte, pro Kategorie, nach der an der Quelle angewandten Regelung bestehen (die Übereinstimmung der Angaben aus der Buchführung und derjenigen aus den Erklärungen zum Mobiliensteuervorabzug muss klar belegt werden).

Einkünfte, die in Leibrenten oder zeitlich begrenzten Renten (außer Pensionen) einbegriffen sind, die nach dem 1.1.1962 entgeltlich zu Lasten der Gesellschaft angelegt wurden, müssen ebenfalls erklärt werden. Wenn diese Renten per Einzahlung unter Verzicht auf das Kapital angelegt wurden, ist ihr steuerpflichtiger Betrag auf 3 % dieses Kapitals beschränkt, wenn es sich um Renten handelt, die sich aus der Übertragung des Eigentums, des bloßen Eigentums oder des Nießbrauchs von Immobilien ergeben, wird der Wert des Kapitals wie in Sachen Registrierungsgebühren festgesetzt.

- eine Aufstellung der von der Gesellschaft gemieteten Immobilien oder Teile von Immobilien unter Angabe von Lage, Art der Räume (Lager, Werkstatt, Büro usw.), Namen und Vornamen oder Firmenbezeichnung und Anschrift des oder der Eigentümer(s), Mietbetrag(beträge) (Vorteile einbegriffen) für 2010 sowie gegebenenfalls genauere Auskünfte zum gemieteten Teil (z.B. Erdgeschoss).

Nicht abziehbare Steuern

Belegen Sie den erklärten Betrag mit einer Aufstellung, die alle nötigen Angaben enthält in Bezug auf:

- die verschiedenen gezahlten oder von der Gesellschaft während des Besteuerungszeitraums übernommenen regionalen Steuern, Abgaben und Gebühren, d.h.: Gemeinde, Stj., eventuell Artikel der Heberolle, Art, Betrag und Datum der Einzahlung oder der Übernahme dieser Steuern (die nicht abziehbaren Steuern werden getrennt gruppiert),
- "geschätzte Steuerschulden", die in abziehbare und nicht abziehbare Steuern aufgeteilt werden,
- die während des Besteuerungszeitraums erhaltenen Rückzahlungen von Steuern, mit Ausnahme von regionalen Steuern, die vorher in den nicht zugelassenen Ausgaben einbegriffen waren,
- Berichtigungen der geschätzten Steuerschulden.

Sind unter anderem nicht als Werbungskosten abziehbar:

- der zur Entlastung der Empfänger übernommene Mobiliensteuervorabzug auf Mobiliensteuereinkünfte, die während des Besteuerungszeitraums von der Gesellschaft auf andere Weise als in Ausführung der am 1.12.1962 laufenden Verträge gezahlt oder zuteilte wurden,
- Gesellschaftssteuer, einschließlich der gemäß Art. 219bis EStGB92 geschuldeten getrennten Steuern, jedoch mit Ausnahme der gemäß Art. 219 EStGB 92 geschuldeten besonderen getrennten Steuer auf nicht nachgewiesene Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art, verschleierte Gewinne und finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art,
- Vorauszahlungen in Bezug auf die Gesellschaftssteuer,
- Zuschläge, Erhöhungen, Verzugszinsen und Kosten auf nicht abziehbare Steuern, die in dieser Rubrik erwähnt werden,
- zusätzliche Krisenabgaben, wenn die Steuer, auf die sie berechnet werden, nicht als Werbungskosten in Betracht gezogen wird,

- f) "geschätzte Schulden" in Bezug auf nicht abziehbare Steuern (sollte jedoch der in der Rubrik "geschätzte Steuerschulden" angegebene Betrag eher willkürlich festgesetzt worden sein und die in die Heberolle einzutragende Steuer erheblich überschreiten, wird der die geschuldete Steuer überschreitende Teilbetrag in die steuerpflichtigen Rücklagen einbegriffen, während nur die geschuldete Steuer als nicht abziehbare Ausgabe zu berücksichtigen ist),
- g) die Steuer und die Zuschlagsteuer auf Beteiligungen, die der Schuldner des Einkommens zur Entlastung des Empfängers der Einkünfte zahlt und die in Artikel 113 des Gesetzbuches der den Einkommensteuern gleichgesetzten Steuern erwähnt sind (Art. 26 a) G 22.5.2001),
- h) zusätzliche Abgaben im Rahmen der Bestandsaktualisierung, die von anerkannten Diamantenhändler vorgenommen wurden (Art. 5 G 26.11.2006).

Unter die steuerpflichtigen Einkünfte (es sei denn, die Gesellschaft hat sie unmittelbar als Gewinn gebucht) werden als nicht abziehbare Steuern ebenfalls erklärt:

- a) der tatsächliche und der fiktive Mobiliensteuervorabzug,
- b) der Pauschalanteil ausländischer Steuer bezüglich Einkünfte und Erträge aus Kapitalien und Mobilien ausländischer Herkunft mit Ausnahme von Dividenden.

Die während des Besteuerungszeitraumes erhaltenen Rückzahlungen von in dieser Rubrik erwähnten Steuern, die vorher nicht in den Werbungskosten enthalten waren und die Berichtigung geschätzter Steuerschulden, die vorher als nicht zugelassene Ausgabe besteuert wurden, werden von dem Betrag der nicht abziehbaren Steuern abgezogen (siehe auch fünfter Spiegelstrich, b, der Rubrik „Erhöhungen des Anfangsstandes der Rücklagen“ des Rahmens "Steuerpflichtige Gewinnrücklagen").

Regionalsteuern, -abgaben und -gebühren

Belegen Sie den erklärten Betrag mit einer Aufstellung, die alle nötigen Angaben enthält in Bezug auf die verschiedenen gezahlten oder von der Gesellschaft während des Besteuerungszeitraums übernommenen regionalen Steuern, Abgaben und Gebühren, d.h.: Gemeinde, Stj., eventuell Artikel der Heberolle, Art, Betrag und Datum der Einzahlung oder der Übernahme dieser Steuern (die nicht abziehbaren Steuern werden getrennt gruppiert).

Dürfen unter anderem gemäß Art. 198 Abs. 1 Nr. 5 EStGB 92 nicht als Werbungskosten abgezogen werden:

- a) andere Regionalsteuern, -abgaben und -gebühren als diejenigen, die in Art. 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen erwähnt sind,
- b) Zuschläge, Erhöhungen, Kosten und Verzugszinsen, die sich auf diese nicht abziehbaren Steuern, Abgaben und Gebühren beziehen.

Geldbußen, Vertragsstrafen und Einziehungen jeglicher Art

Hier geht es um Geldbußen einschließlich der Vergleichsgeldbußen, Einziehungen und Vertragsstrafen gegen eine Person verhängt werden, die von der Gesellschaft in Artikel 30 erwähnte Entlohnungen bezieht (Art. 53 Nr. 6 EStGB 92).

Nicht abziehbare Pensionen, Kapitalien, Arbeitgeberbeiträge und -prämien

Hier geht es unter anderem um:

- in Art. 38 § 1 Absatz 1 Nr. 20 EStGB 92 erwähnte Arbeitgeberbeiträge und -prämien auf Grund kollektiver oder individueller Vereinbarungen, die in Art. 38 § 2 EStGB 92 erwähnt sind,
- in Artikel 52 Nr. 3 b EStGB 92 erwähnte Arbeitgeberbeiträge und -prämien, soweit sie einen indexierten Höchstbetrag von 2.110,00 EUR pro Jahr übersteigen und in Ausführung von individuellen ergänzenden Pensionsvereinbarungen gezahlt werden wie in Art. 6 G 28.4.2003 über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit erwähnt, die zugunsten von Personen abgeschlossen werden, die in Artikel 30 Nr. 1 erwähnte Entlohnungen beziehen,
- Kapitalien, die als vollständige Entschädigung oder Teilentschädigung für einen dauerhaften Einkommensausfall bei Arbeitsunfähigkeit gelten und Personalmitgliedern oder ehemaligen Personalmitgliedern direkt vom Arbeitgeber oder ehemaligen Arbeitgeber gezahlt werden,
- die in Art. 52 Nr. 3 b EStGB 92 erwähnten Arbeitgeberbeiträge und -prämien und damit gleichgesetzte Prämien gewisser Lebensversicherungen in dem Maße, wie diese Beiträge und Prämien den in Art. 59 und 195 EStGB 92 festgelegten Bedingungen und Grenzen nicht entsprechen,
- Pensionen, ergänzende Pensionen, Renten und andere als solche geltende Zulagen in dem Maße, wie diese Summen den Bedingungen und der Grenze, die in Artikel 60 EStGB 92 festgelegt sind, nicht entsprechen,

Nicht abziehbare Fahrzeugkosten und Minderwerte auf Kraftfahrzeuge

a) Nicht abziehbare Fahrzeugkosten

Es handelt sich hier um:

1. Bis 31.12.2009 getätigte oder getragene Fahrzeugkosten:

Für bis zum 31.12.2009 getätigte oder getragene Fahrzeugkosten sind folgende Prozentsätze anwendbar:

- für Fahrzeuge mit Dieselmotor:
 - 10 % für einen Ausstoß < 105 g CO₂ pro km,
 - 20 % für einen Ausstoß ≥ 105 g CO₂ pro km und ≤ 105 g CO₂ pro km,
 - 25 % für einen Ausstoß > 115 g CO₂ pro km und ≤ 145 g CO₂ pro km,
 - 30 % für einen Ausstoß > 145 g CO₂ pro km und ≤ 175 g CO₂ pro km,
 - 40 % für eine Emission > 175 g CO₂ pro km oder wenn keine Angabe über die CO₂-Emission bei der Direktion für Fahrzeugzulassungen verfügbar ist.
- für Fahrzeuge mit Benzinmotor:
 - 10 % für einen Ausstoß < 120 g CO₂ pro km,
 - 20 % für einen Ausstoß ≥ 120 g CO₂ pro km und ≤ 130 g CO₂ pro km,
 - 25 % für einen Ausstoß > 130 g CO₂ pro km und ≤ 160 g CO₂ pro km,
 - 30 % für einen Ausstoß > 160 g CO₂ pro km und ≤ 190 g CO₂ pro km,

- 40 % für eine Emission > 190 g CO₂ pro km oder wenn keine Angabe über die CO₂-Emission bei der Direktion für Fahrzeugzulassungen verfügbar ist.
2. Ab 1.1.2010 getätigte oder getragene Fahrzeugkosten:

für **ab 1.1.2010** getätigte oder getragene Fahrzeugkosten mit Ausnahme von Treibstoffkosten, die ab diesem Datum in Höhe von 25 % nicht abziehbar sind (Art. 66 § 1 Abs. 1 EStGB 92), gelten folgende Prozentsätze:

- für Fahrzeuge mit Dieselmotor:
 - 10 % für eine Emission > 60 g CO₂ pro km und ≤ 105 g CO₂ pro km,
 - 20 % für einen Ausstoß > 105 g CO₂ pro km und ≤ 115 g CO₂ pro km,
 - 25 % für einen Ausstoß > 115 g CO₂ pro km und ≤ 145 g CO₂ pro km,
 - 30 % für einen Ausstoß > 145 g CO₂ pro km und ≤ 170 g CO₂ pro km,
 - 40 % für einen Ausstoß > 170 g CO₂ pro km und ≤ 195 g CO₂ pro km,
 - 50 % für eine Emission > 195 g CO₂ pro km oder wenn keine Angabe über die CO₂-Emission bei der Direktion für Fahrzeugzulassungen verfügbar ist.
- für Fahrzeuge mit Benzinmotor:
 - 10 % für eine Emission > 60 g CO₂ pro km und ≤ 105 g CO₂ pro km,
 - 20 % für einen Ausstoß > 105 g CO₂ pro km und ≤ 125 g CO₂ pro km,
 - 25 % für einen Ausstoß > 125 g CO₂ pro km und ≤ 155 g CO₂ pro km,
 - 30 % für einen Ausstoß > 155 g CO₂ pro km und ≤ 180 g CO₂ pro km,
 - 40 % für einen Ausstoß > 180 g CO₂ pro km und ≤ 205 g CO₂ pro km,
 - 50 % für eine Emission > 205 g CO₂ pro km oder wenn keine Angabe über die CO₂-Emission bei der Direktion für Fahrzeugzulassungen verfügbar ist.

b) *Nicht abziehbare Minderwerte*

Für auf Kraftfahrzeuge verwirklichte Minderwerte beträgt der Satz 100, verringert um das in Prozenten ausgedrückte Verhältnis zwischen dem Gesamtbetrag der vor dem Verkauf steuerlich angenommenen Abschreibungen und dem Gesamtbetrag der für den entsprechenden Besteuerungszeitraum gebuchten Abschreibungen (Art. 198bis Abs. 1 Nr. 2 EStGB 92).

Wenn die in Art. 64ter Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 und 3 EStGB 92 festgelegten Bedingungen erfüllt sind, wird die unter Punkt a) erwähnte Begrenzung nicht auf Kosten angewandt, die sich direkt auf Kleinbusse beziehen.

Nicht abziehbare Empfangskosten und Kosten für Werbegeschenke

Es handelt sich hier um 50 % der Empfangskosten und der Kosten für Werbegeschenke sowie die dafür an Dritte zugeteilten Beträge (Art. 53 Nr. 8 und 11 EStGB 92).

Nicht abziehbare Restaurantkosten

Es handelt sich hier um 31 % des Betrags der Restaurantkosten und Zuteilungen zur Rückzahlung dieser Kosten an Dritte (Art. 58 Nr. 8bis und Nr. 11 EStGB 92).

Kosten für nicht spezifische Berufskleidung

Es handelt sich hier um Kosten für nicht spezifische Berufskleidung und die dafür an Dritte zugeteilten Beträge (Art. 53 Nr. 7 und Nr. 11 EStGB 92).

Überhöhte Zinsen

Es handelt sich hier um Zinsen auf Schuldverschreibungen, Darlehen, Schuldforderungen, Einlagen und andere Wertpapiere in dem Maße, wie sie durch Art. 55 EStGB 92 festgelegt werden und nicht als Dividenden angesehen werden.

Zinsen in Bezug auf einen Teil bestimmter Anleihen

Hier handelt es sich, unbeschadet der Anwendung von Artikel 54 und 55 EStGB 92, um gezahlte oder zuerkannte Zinsen auf Anleihen, wenn der tatsächliche Empfänger dieser Zinsen keiner Einkommensteuer unterliegt oder für solche Einkünfte einem erheblich vorteilhafteren Besteuerungssystem unterliegt als dem, das aus den in Belgien anwendbaren Bestimmungen des allgemeinen Rechts hervorgeht, und im Maße dieser Überschreitung, falls der Gesamtbetrag dieser Anleihen, die keine durch öffentliche Aufforderung zur Zeichnung ausgegebene Schuldverschreibungen oder andere ähnliche Wertpapiere darstellen, höher ist als siebenmal die Summe der besteuerten Rücklagen zu Beginn des Besteuerungszeitraums und des eingezahlten Kapitals zum Ende dieses Zeitraums (Art. 198 Abs. 1 Nr. 11 EStGB 92).

Ungewöhnliche oder freiwillige Vorteile

Hier handelt es sich, unbeschadet der Anwendung von Artikel 49 EStGB 92 und vorbehaltlich der Bestimmungen aus Art. 54 EStGB 92, um ungewöhnliche oder freiwillige Vorteile, die gewährt wurden, außer die Vorteile werden zur Festlegung der steuerpflichtigen Einkünfte des Empfängers berücksichtigt.

Ungeachtet der in Absatz 1 erwähnten Einschränkung werden diese Vorteile immer erklärt, wenn sie:

1. einem in Artikel 227 EStGB 92 erwähnten Steuerpflichtigen gewährt wurden, gegenüber dem das in Belgien ansässige Unternehmen sich direkt oder indirekt in einem Verhältnis gegenseitiger Abhängigkeit befindet,
2. einem in Artikel 227 EStGB 92 erwähnten Steuerpflichtigen oder einer ausländischen Niederlassung gewährt wurden, die aufgrund der Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie ansässig sind, dort nicht der Einkommensteuer unterliegen oder einem erheblich vorteilhafteren Besteuerungssystem unterliegen als dem, dem das in Belgien ansässige Unternehmen unterliegt,
3. einem in Artikel 227 EStGB 92 erwähnten Steuerpflichtigen gewährt wurden, der gemeinsame Interessen mit dem in Nr. 1 oder 2 erwähnten Steuerpflichtigen beziehungsweise mit der in Nr. 2 erwähnten Niederlassung hat.

Sozialvorteile

Es handelt sich um die unter Art. 38 § 1 Abs. 1 Nr. 11 EStGB 92 erwähnten Sozialvorteile, die Arbeitnehmern, Betriebsleitern, ehemaligen Arbeitnehmern und ehemaligen Betriebsleitern sowie deren Rechtsnachfolgern gewährt werden.

Vorteile aus Mahlzeitschecks, Sport-/ Kulturschecks oder Öko-Schecks

Es handelt sich um die in Art. 38 § 1 Abs. 1 Nr. 25 EStGB 92 erwähnten Mahlzeitschecks, Sport-/ Kulturschecks oder Öko-Schecks, jedoch ab 1.2.2009 mit Ausnahme der Beteiligung des Arbeitgebers oder des Unternehmens an den Mahlzeitschecks, gegebenenfalls begrenzt auf 1 Euro pro Mahlzeitscheck, falls diese Beteiligung den in Art.38/1 EStGB 92 erwähnten Bedingungen entspricht.

Unentgeltliche Zuwendungen

Der zu erklärende Betrag muss die gesamten unentgeltlichen Zuwendungen einschließlich der im Rahmen "Nicht steuerpflichtige Bestandteile" unter Rubrik "steuerfreie unentgeltliche Zuwendungen" erwähnten steuerfreien Beträge enthalten. Mangels genauer Identität der Empfänger und Art der gezahlten Beträge (diese dürfen keine Abfindungen sein, die für den Begünstigten berufliche Einkünfte darstellen), können diese Beträge nicht unter die "nicht zugelassenen Ausgaben" eingetragen werden, sondern unter die "nicht nachgewiesenen Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art, verschleierte Gewinne und finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art" im Rahmen "Getrennte Steuern".

Zu diesem Zweck wird eine Aufstellung der Zuwendungen und Spenden mit genauer Angabe von Identität der Empfänger, Art, Betrag und Einzahlungsdatum erstellt. Die steuerpflichtigen Zuwendungen und die, die steuerfrei sein können, werden getrennt gruppiert.

Wertminderungen und Minderwerte auf Aktien oder Anteile

Es handelt sich hier um Wertminderungen und Minderwerte auf Aktien oder Anteile, ausschließlich der Minderwerte, die anlässlich der Gesamtverteilung des Gesellschaftsvermögens einer Gesellschaft bis höchstens zum Verlust des eingezahlten Kapitals, das durch diese Aktien oder Anteile vertreten wird, gebucht werden. Herabsetzungen von eingezahltem Kapital, die getätigt wurden für den buchhalterischen Ausgleich erlittener Verluste oder für die Bildung einer Rückstellung zur Deckung eines voraussehbaren Verlusts, die zum buchhalterischen Ausgleich des erlittenen Verlusts genutzt wird, werden ausschließlich für die Anwendung dieser Bestimmung, und abweichend von Art. 184 EStGB 92, dennoch als eingezahltes Kapital betrachtet (Art. 198 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 EStGB 92).

Rücknahmen vorheriger Steuerbefreiungen

Diese Rubrik betrifft insbesondere:

- a) die vorher gewährte Steuerbefreiung:
 - für Zusatzpersonal, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 67 §4 EStGB 92 vollständig oder teilweise zurückgenommen werden muss (siehe ebenfalls Rubrik "Steuerbefreiung für Zusatzpersonal" im Rahmen "Nicht steuerpflichtige Bestandteile"),
 - für Zusatzpersonal, das in der Forschung beschäftigt ist oder im Ausbau des technologischen Potentials des Unternehmens, und die gemäß den Bestimmungen der Art. 524 und 531 EStGB 92 vollständig oder teilweise zurückgenommen werden muss,
- b) die vorher gewährte Steuerbefreiung für Zusatzpersonal KMB, die vollständig oder teilweise gemäß den Bestimmungen des Art. 67ter EStGB 92 zurückgenommen werden muss (siehe auch Rubrik "Steuerbefreiung für Zusatzpersonal KMB" des Rahmens "Nicht steuerpflichtige Bestandteile"),
- c) den einmaligen Investitionsabzug auf "Investitionen für Forschung und Entwicklung", der teilweise zurückgenommen werden muss, wenn diese Investitio-

nen im Laufe des Besteuerungszeitraums für andere Zwecke verwendet wurden,

- d) in der Regel und für jeden der fünf Besteuerungszeiträume nach ihrer Veräußerung, ein Sechstel der Mehrwerte (Nichtgeldwertanteil), die vorher auf bestimmte, in Art. 513 EStGB 92 erwähnte und *nicht* auf ein getrenntes Passivkonto gebuchte Wertpapiere verwirklicht wurden; der hier erwähnte Betrag wird auf den vorher zugelassenen Abzug beschränkt (siehe auch Rubrik "Sonstige nicht steuerpflichtige Bestandteile", Rahmen "Nicht steuerpflichtige Bestandteile", zweiter Spiegelstrich).

Arbeitnehmerbeteiligung

Hier handelt es sich um Beteiligungen an Kapital oder Gewinn, inklusive Arbeitnehmerbeteiligungen im Rahmen eines Investitionssparplans, gemäß den Bestimmungen des G 22.5.2001.

Entschädigungen für fehlende Kupons

Es handelt sich hier um Entschädigungen für fehlende Kupons, die in Ausführung von Vereinbarungen über die Leistung von dinglichen Sicherheiten oder von Verleihen mit Bezug auf Aktien oder Anteile gezahlt oder zuerkannt werden, bis zu einem Betrag, der der Differenz zwischen einerseits dem Gesamtbetrag der Bruttodividende, die für Aktien oder Anteile gezahlt oder zuerkannt wird, auf die diese Entschädigungen für fehlende Kupons sich beziehen, und andererseits dem Gesamtbetrag der entweder tatsächlich erhaltenen Dividenden oder der Dividenden, in Bezug auf die eine Entschädigung für fehlende Kupons für vorerwähnte Aktien oder Anteile bezogen wurde, entspricht (Art. 198 Abs. 1 Nr. 13 EStGB 92).

Kosten in Sachen Tax-Shelter-zugelassene audiovisuelle Werke

Hier handelt es sich unter anderem um Kosten und Verluste und Wertminderungen, Rückstellungen und Abschreibungen, die sich je nach Fall auf Schuldforderungen und auf Produktions- und Verwertungsrechte in Bezug auf das audiovisuelle Werk beziehen und aus den in Artikel 194ter § 2 EStGB 92 erwähnten Darlehen oder Verrichtungen hervorgehen (Art. 194ter § 6 Abs. 2 EStGB 92).

Regionale Kapital- und Zinszuschüsse oder -prämien

Hier handelt es sich um:

- den Teil der in Artikel 193bis § 1 und 193ter § 1 EStGB 92 erwähnten Prämien, Kapital- und Zinszuschüsse, der vorher definitiv von der Steuer befreit wurde und der betreffenden Region zurückgezahlt wird (Art. 198 Abs. 1 Nr. 14 EStGB 92),
- im Fall einer Veräußerung einer der in Art. 193bis § 1 Abs. 2 und 193ter § 1 EStGB 92 erwähnten Anlagen in den ersten drei Jahren der Investition gilt der Betrag der vorher steuerfreien Gewinne als Gewinn des Besteuerungszeitraums, in dem die Veräußerung stattfand (Art. 193bis § 2 und 193ter § 2 EStGB 92).

Nicht abziehbare Zahlungen in bestimmte Staaten

Hier handelt es sich, unbeschadet der Anwendung von Art. 219 EStGB 92, um unmittelbare oder mittelbare Zahlungen **ab 1.1.2010** in Staaten, die in Art.307 § 1 Abs. 3 EStGB 92 bezeichnet sind, und die nicht gemäß vorgenanntem Art. 307 § 1 Abs. 3 erklärt wurden oder, falls sie doch erklärt wurden, wofür der Steuerpflichtige nicht mit allen rechtlichen Mitteln nachweist, dass sie im Rahmen von tatsächlichen und ehrlichen Geschäften mit anderen Personen als künstliche Gestaltungen vorgenommen wurden (Art. 198 Abs. 1 Nr. 10 EStGB 92).

Art. 307 § 1 Abs. 3 EStGB 92 besagt, dass die Gesellschaft verpflichtet ist, sämtliche Zahlungen zu erklären, die mittelbar oder unmittelbar an Personen geleistet wurden, die in einem Staat niedergelassen sind, der:

- a) entweder für den gesamten Besteuerungszeitraum, in dem die Zahlung stattgefunden hat, vom OECD-Weltforum zu Transparenz und Informationsaustausch nach eingehender Prüfung der Maßnahme, innerhalb derer der OECD-Standard zum Informationsaustausch von diesem Staat angewandt wird, als ein Staat angesehen wird, der diesen Standard nicht wesentlich und effektiv angewandt hat,
- b) oder auf der Liste der Staaten mit fehlender oder geringer steuerlicher Belastung steht,

und ausschließlich, wenn der Gesamtbetrag der im Besteuerungszeitraum vorgenommenen Zahlungen einen Mindestbetrag von 100.000,00 EUR erreicht (die Erklärung 275 F, die bei dem fett umrandeten Veranlagungsamt angefragt oder per Internet unter www.mymifin.be heruntergeladen werden kann, wird der Erklärung beige-fügt und die entsprechende Rubrik im Rahmen "Verschiedene Unterlagen und Verzeichnisse" wird angekreuzt).

Sonstige nicht zugelassene Ausgaben

Diese Rubrik betrifft insbesondere:

- a) steuerpflichtige Rabatte in Konsumgenossenschaften (Art. 189 EStGB 92),
- b) Kosten jeglicher Art in Bezug auf Jagd, Fischerei, Jachten oder andere Vergnügungsschiffe und Landhäuser, außer sofern und in dem Maße, wie der Steuerpflichtige nachweist, dass sie aufgrund der Art seiner Berufstätigkeit zur Ausübung dieser Berufstätigkeit erforderlich sind oder dass sie in den steuerpflichtigen Entlohnungen der begünstigten Personalmitglieder oder der Betriebsleiter enthalten sind, und Zuteilungen an Dritte zur Rückzahlung solcher Kosten (Art. 53 Nr. 9 und Nr. 11 EStGB 92),
- c) alle Kosten, soweit sie auf unvertretbare Weise die beruflichen Bedürfnisse übersteigen und Zuteilungen an Dritte zur Rückzahlung solcher Kosten (Art. 53 Nr. 10 und 11 EStGB 92),
- d) Zinsen, in Artikel 90 Nr. 11 EStGB 92 erwähnte Entschädigungen, die als Ausgleich für diese Zinsen gezahlt werden, Vergütungen für die Vergabe der Nutzung von Erfindungspatenten, Herstellungsverfahren und anderen ähnlichen Rechten oder Entlohnungen für die in Art. 54 des EStGB 92 erwähnten Leistungen oder Dienstleistungen,
- e) die jährliche Steuer auf mit Lebensversicherungsverträgen verbundenen Gewinnbeteiligungen (Art. 198 Absatz 1 Nr. 4 EStGB 92),
- f) die außergewöhnliche Steuer auf Zahlungen für langfristiges Sparen (Art 198 Absatz 1 Nr. 8 EStGB 92),
- g) in Art. 53 Nr. 24 EStGB 92 erwähnte finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art.

RAHMEN - AUSGESCHÜTTETE DIVIDENDEN

Betrag der ausgeschütteten Dividenden

a) Gewöhnliche Dividenden

Es handelt sich hier um die nicht unter b) bis d) hiernach aufgeführten Dividenden, d.h. um:

- den Betrag, den eine Gesellschaft als Dividenden sowie als jegliche andere Vorteile, Aktien, Anteile und Gewinnanteile, ungeachtet deren Bezeichnung, bezeichnet und ungeachtet des Grundes und der Form unter der diese Vorteile bezogen werden,

- Rückzahlungen von Gesellschaftskapital mit Ausnahme der Rückzahlungen von eingezahltem Kapital, die in Ausführung einer gemäß dem GesGB ordnungsgemäß getroffenen Entscheidung zur Herabsetzung des Gesellschaftskapitals geleistet werden,
- vollständige Rückzahlungen oder Teilrückzahlungen von Emissionsagien und von Beträgen, die anlässlich der ab 1.1.2005 vorgenommenen Ausgabe von Gewinnanteilen gezeichnet wurden, mit Ausnahme der Rückzahlungen von Beträgen, die eingezahltem Kapital gleichgesetzt werden, und die in Ausführung einer ordnungsgemäßen Entscheidung der Generalversammlung gemäß den Bestimmungen des GesGB, die auf Satzungsänderungen anwendbar sind, geleistet wurden,
- die Zinsen auf Vorschüsse, von denen in Art. 18 Absatz 2 EStGB 92 die Rede ist, wenn einer der in Art. 18 Absatz 1 Nr. 4 EStGB 92 erwähnten Grenzwerte überschritten wird und im Maße dieser Überschreitung.

b) Erwerb eigener Aktien oder Anteile

Erwirbt eine Gesellschaft auf gleich welche Weise ihre eigenen Aktien oder Anteile, muss im Prinzip, gemäß Art. 186 EStGB 92, die Plusdifferenz zwischen dem Erwerbspreis (oder dem Wert) dieser Aktien oder Anteile und dem Anteil des neu bewerteten Wertes des eingezahlten Kapitals, das durch diese Aktien oder Anteile vertreten wird, erklärt werden.

Werden Aktien oder Anteile vor Auflösung der Gesellschaft unter den durch das GesGB vorgeschriebenen Bedingungen erworben, sind die im vorigen Absatz aufgeführten Bestimmungen nur anwendbar:

1. wenn Wertminderungen auf erworbene Aktien oder Anteile gebucht werden, und zwar bis zum Betrag dieser Wertminderungen,
2. zum Zeitpunkt der Veräußerung der Aktien oder Anteile und zwar bis zur Minusdifferenz zwischen Veräußerungspreis und Erwerbspreis oder Wert der Aktien oder Anteile,
3. wenn die Aktien oder Anteile vernichtet werden oder von Rechts wegen nichtig sind,
4. und spätestens bei Auflösung der Gesellschaft.

In den unter 2. bis 4. hiervor aufgeführten Fällen wird die Dividende ggf. um die bereits besteuerten Wertminderungen vermindert (siehe 1. hiervor).

Ggf. muss eine Aufstellung mit Angabe von Anzahl der während des Besteuerungszeitraums erworbenen Aktien oder Anteile und Anzahl der bereits im Besitz der Gesellschaft befindlichen Aktien oder Anteile mit Datum, Erwerbspreis (oder Wert) und dem den Aktien entsprechenden Anteil des eingezahlten Kapitals vorgelegt werden. Vermerken Sie, ob die Aktien oder Anteile vernichtet oder von Rechts wegen nichtig geworden sind. Wenn die Gesellschaft erworbene eigene Aktien oder Anteile während des Besteuerungszeitraums veräußert hat, müssen Anzahl, Verkaufspreis und eventueller Verlust eingetragen werden. Wenn Wertminderungen auf die erworbenen Aktien oder Anteile gebucht wurden, wird der Betrag mitgeteilt.

c) Tod, Austritt oder Ausschließung eines Gesellschafters

Bei einer Teilverteilung des Gesellschaftsvermögens einer Gesellschaft aufgrund des Todes, des Austritts oder der Ausschließung eines Gesellschafters wird gemäß Art. 187 EStGB 92 die Plusdifferenz zwischen den Summen, die dem Betreffenden oder seinen Rechtsnachfolgern in bar, in Wertpapieren oder in anderer Form gezahlt oder zuerkannt werden, und seinem Anteil am neu bewerteten Wert des eingezahlten Kapitals erklärt.

d) Verteilung des Gesellschaftsvermögens

Im Falle der Verteilung des Gesellschaftsvermögens einer Gesellschaft aufgrund einer Auflösung oder aus anderen Gründen, wird gemäß Art. 209 Absatz 1 EStGB 92 die Plusdifferenz zwischen den in bar, in Wertpapieren oder in anderer Form verteilten Summen und dem neu bewerteten Wert des eingezahlten Kapitals erklärt.

In den in Art. 210 § 1 EStGB 92 erwähnten Fällen wird der Realwert des Gesellschaftsvermögens einer im Falle der Verteilung des Gesellschaftsvermögens verteilten Summe gleichgesetzt.

Gesamtbetrag der ausgeschütteten Dividenden

Der Gesamtbetrag der hiervor erwähnten ausgeschütteten Dividenden (Zeile 050 bis 053) wird in Zeile 059 eingetragen.

Allgemeine Bemerkung:

Was die unter c und d erwähnten Handlungen, die vor 1.1.1990 durchgeführt wurden, betrifft, wird auf den Rahmen "Getrennte Steuern", Rubrik "Besondere Steuer in Bezug auf vor 1.1.1990 getätigte Handlungen", Zeile 125, 126 und 128 verwiesen.

RAHMEN - AUFSCHLÜSSELUNG DER GEWINNE

Ergebnis des Besteuerungszeitraums

Das Ergebnis des Besteuerungszeitraums entspricht dem Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Gewinnrücklagen (positiver oder negativer Betrag), der nicht nachgewiesenen Ausgaben und der ausgeschütteten Dividenden.

Der Betrag der steuerpflichtigen Gewinnrücklagen wird aus Zeile 020-021 im Rahmen "Rücklagen" übertragen.

Der Betrag der nicht nachgewiesenen Ausgaben wird aus Zeile 044 im Rahmen "Nicht nachgewiesene Ausgaben" übertragen.

Der Betrag der ausgeschütteten Dividenden wird aus Zeile 059 im Rahmen "Ausgeschüttete Dividenden" übertragen.

Wirkliches Ergebnis aus Seeschiffsaktivitäten, für die der Gewinn anhand der Tonnage bestimmt wird

Diese Rubrik wird nur dann ausgefüllt, wenn ein Antrag auf Pauschal festsetzung der steuerpflichtigen Gewinne aus der Seeschifffahrt (Art. 116 G 2.8.2002) oder aus der Bewirtschaftung von Seeschiffen für Rechnung Dritter (Art. 124 § 1 G 2.8.2002) eingereicht wurde.

In diese Rubrik wird das wirkliche Ergebnis eingetragen und nicht der anhand der Tonnage ermittelte Pauschalbetrag. Der Pauschalbetrag wird später in Zeile 108 eingetragen. Auf diese pauschal festgesetzten Gewinne dürfen keine Abzüge getätigt werden.

Wirkliches Ergebnis aus Aktivitäten, für die der Gewinn nicht anhand der Tonnage bestimmt wird

In diese Rubrik wird das wirkliche Ergebnis, worauf vorgenannter Art. 116 oder 124 § 1 G. 2.8.2002 nicht anwendbar ist, eingetragen.

Tragen Sie hier die (positive oder negative) Differenz zwischen dem Ergebnis des Besteuerungszeitraums (Zeile 060-061) und dem wirklichen Ergebnis aus Seeschiffsaktivitäten, für die der Gewinn anhand der Tonnage bestimmt wird, ein.

Sollten die vorgenannten Bestimmungen in Sachen "anhand der Tonnage bestimmte Gewinne aus der Seeschifffahrt" nicht in Anspruch genommen werden, wird das Ergebnis aus Zeile 060-061 in Zeile 062-063 übertragen.

Bestandteile des Ergebnisses, worauf die Abzugsbegrenzung anwendbar ist

Hier handelt es sich um:

- den Teil des Ergebnisses, der entweder aus erhaltenen ungewöhnlichen oder freiwilligen Vorteilen oder aus erhaltenen finanziellen Vorteilen oder Vorteilen jeglicher Art, so wie in Art. 53 Nr. 24 EStGB 92 erwähnt, stammt (siehe ebenfalls die Rubrik "Zum normalen Satz steuerbar" dieses Rahmens),
- den Teil der Gewinne, der aus der Missachtung von Art. 194quater § 2 Abs. Nr. 4 EStGB 92 (Unantastbarkeitsbedingung) und der Anwendung von Artikel 194quater § 4 EStGB 92 (Investitionsverpflichtung) stammt (siehe ebenfalls die Rubrik "Zum normalen Satz steuerbar" dieses Rahmens),
- den Teil der Gewinne, der für Ausgaben benutzt wird, die in Art. 198 Abs. 1 Nr. 12 EStGB 92 erwähnt sind (siehe ebenfalls die Rubrik "Zum normalen Satz steuerbar" dieses Rahmens),
- den Teil des Ergebnisses, der aus der Zuteilung von in Art. 139 § 1 Absatz 1 G 23.12.2009 bezeichneten Kapital- und Zinszuschüssen stammt (siehe auch die Rubrik "Zum ermäßigten Satz steuerbar, Kapital- und Zinszuschüsse im Rahmen von Agrarbeihilfen, steuerbar zum Satz von 5 %", dieses Rahmens).

Auf diese Besteuerungsgrundlagen darf kein in Art. 199 bis 206 EStGB 92 vorgesehener Abzug oder kein Ausgleich des Verlusts des laufenden Besteuerungszeitraums getätigt werden (Art. 207 Abs. 2 und Art. 139 § 2 Absatz 1 G 23.12.2009).

Somit gehören die vorgenannten Besteuerungsgrundlagen stets zur steuerpflichtigen Grundlage.

Verbleibendes Ergebnis

Wenn der steuerpflichtige Gewinn des Besteuerungszeitraums (Kode 062) größer ist als der Gesamtbetrag der Besteuerungsgrundlagen, worauf die Abzugsbegrenzung angewandt wird (Kode 075), dann bildet das verbleibende, positive Ergebnis (Kode 077) die Grundlage, auf die eventuelle Abzüge getätigt werden.

Wenn der steuerpflichtige Gewinn des Besteuerungszeitraums (Kode 062) geringer ist als der Gesamtbetrag der Bestandteile, worauf die Abzugsbegrenzung angewandt wird (Kode 075), entspricht die steuerpflichtige Grundlage des Besteuerungszeitraums Kode 075. Der Unterschied zwischen Kode 062 und 075 stellt einen Verlust dar, der unter Kode 078 (verbleibendes negatives Ergebnis des Besteuerungszeitraums) eingetragen wird.

Besteht ein steuerlicher Verlust für den Besteuerungszeitraum (Kode 063) und Bestandteile, worauf die Abzugsbegrenzung angewandt wird (Kode 075), wird der Verlust um die vorgenannten, für diesen Zeitraum steuerpflichtigen Bestandteile erhöht. Der so erhaltene Betrag wird unter Kode 078 eingetragen (verbleibendes negatives Ergebnis des Besteuerungszeitraums). Die steuerpflichtige Grundlage des Besteuerungszeitraums entspricht Kode 075.

Aufteilung des verbleibenden Ergebnisses nach Herkunft

Einkünfte oder Verluste, die die Gesellschaft im Ausland erworben oder erlitten hat, müssen je nach Herkunftsland aufgliedert werden.

Der festgestellte Gesamtbetrag des verbleibenden positiven Ergebnisses wird nach seiner Herkunft aufgeteilt in:

- in Belgien erzielte Gewinne, weiter unten als "verbleibende belgische Gewinne" bezeichnet,

2. im Ausland erzielte Gewinne, die **nicht** aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens steuerfrei sind, nachstehend als "verbleibende, nicht durch Abkommen befreite Gewinne" bezeichnet,
3. im Ausland erzielte Gewinne, die gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind, nachstehend als "verbleibende, durch Abkommen befreite Gewinne" bezeichnet.

Bevor diese Aufteilung vorgenommen wird, werden Verluste, die während des Besteuerungszeitraums in einem der Länder erlitten wurden, auf den Gesamtbetrag der Gewinne aus anderen Ländern angerechnet (Art. 75 KE/ESTGB 92).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Betrag der beruflichen Verluste, die in ausländischen Niederlassungen erlittenen wurden oder sich auf im Ausland gelegene Aktiva beziehen, über die die Gesellschaft verfügt und die in einem Staat gelegen sind, mit dem Belgien ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat, wird für die Feststellung der steuerpflichtigen Grundlage nicht berücksichtigt, außer was den proportionalen Anteil dieser Verluste betrifft, für den die Gesellschaft nachweist, dass er nicht von den steuerpflichtigen Gewinnen dieser Niederlassung in dem Staat, in dem sie ansässig ist, abgezogen worden ist und nicht mit den in Belgien steuerfreien Gewinnen anderer ausländischer Niederlassungen der Gesellschaft verrechnet worden ist (der sogenannte Nachversteuerungsmechanismus - Art. 185 § 3 EStGB 92).

Außerdem wird der Betrag derartiger beruflicher Verluste, den die Gesellschaft für irgendeinen Besteuerungszeitraum auf ihre belgischen Gewinne angerechnet hat, zum steuerpflichtigen Einkommen dieses Zeitraums hinzugefügt für den proportionalen Anteil dieser Verluste, für den die Gesellschaft für diesen Besteuerungszeitraum nicht mehr nachweist, dass er nicht von den steuerpflichtigen Gewinnen dieser ausländischen Niederlassung abgezogen wurde.

Wenn nur mehr belgische Gewinne übrig bleiben, muss keine Aufteilung nach Herkunft vorgenommen werden.

Abzüge vom verbleibenden Gewinn

Auf den "durch Abkommen befreiten Gewinn" dürfen keine der nachstehenden Abzüge vorgenommen werden.

Diese Abzüge können je nach Fall nur auf "Verbleibenden belgischen Gewinn" und auf "nicht durch Abkommen befreiten Gewinn" vorgenommen werden. Jeder Abzug ist begrenzt auf den verbleibenden Restgewinn (nach Anwendung eventueller vorheriger Abzüge).

Nicht steuerpflichtige Bestandteile

Der Gesamtbetrag der nicht steuerpflichtigen Bestandteile (siehe Rahmen "Nicht steuerpflichtige Bestandteile") wird zunächst vom verbleibenden belgischen Gewinn und, bis zur Höhe des eventuellen Überschusses, vom verbleibenden, nicht durch Abkommen steuerfreien Gewinn abgezogen.

Abzug EBE und SME

Hier handelt es sich unter anderem um den Abzug:

1. der EBE des Besteuerungszeitraums
 - a) der auf 95 % reduzierte Gesamtbetrag der Zeilen 216, 217, 218 und 219,
 - b) der auf 95 % reduzierte Gesamtbetrag der Zeilen 220, 221, 225 und 226, erhöht um den Betrag aus Zeile 232. Der Abzug dieses Teils wird grundsätzlich begrenzt auf die Plusdifferenz zwischen:
 - dem Restbetrag des verbleibenden Ergebnisses (Gesamtbetrag der Beträge des verbleibenden belgischen Gewinns und des nicht

durch Abkommen befreiten Gewinns nach Abzug der nicht steuerpflichtigen Bestandteile),

- und andererseits der Differenz zwischen der Summe aus Zeile 023, 025, 030 bis 035, 038, 039, 042 (Rahmen "Nicht nachgewiesene Ausgaben") und Zeile 090 (Rahmen "Nicht steuerpflichtige Bestandteile").

2. des Restbetrags der aus dem vorangehenden Besteuerungszeitraum vorgetragenen EBE, der für den Abzug des jetzigen Besteuerungszeitraums in Betracht kommen kann.

Der Abzug der EBE und der SME erfolgt unter Berücksichtigung der Herkunft der verbleibenden Gewinne und zunächst auf die Gewinne, in denen diese Beträge einbegriffen sind.

Liegen für den Besteuerungszeitraum keine oder ungenügend Gewinne vor, um die erwähnten EBE des Besteuerungszeitraums in Abzug zu bringen, werden der EBE-Überschuss dieses Zeitraums, der für einen Vortrag in Betracht kommt, sowie der vortragbare EBE-Überschuss des vorangehenden Besteuerungszeitraums auf den folgenden Besteuerungszeitraum vorgetragen (siehe ebenfalls den Rahmen "Vortrag Abzug endgültig besteuerte Einkünfte").

Abzug für Einkünfte aus Patenten

Dies betrifft den in Artikel 205¹ bis 205⁴ EStGB 92 vorgesehenen Abzug für Einkünfte aus Patenten (*eine Aufstellung 275 P – die bei dem in dem fett umrandeten Rahmen auf Seite 1 mitgeteilten Veranlagungsamt angefragt oder per Internet unter www.myminf.be heruntergeladen werden kann, wird der Erklärung beigefügt und die entsprechende Rubrik im Rahmen "Verschiedene Unterlagen und Verzeichnisse" wird angekreuzt*).

Der Abzug erfolgt gemäß den in Art. 77bis KE/ESTGB 92 vorgesehenen Richtlinien.

Liegen für den Besteuerungszeitraum keine oder unzureichende Gewinne vor, von denen der Abzug für Einkünfte aus Patenten abgezogen werden kann, kann der Anteil, der für diesen Besteuerungszeitraum nicht abgezogen werden konnte, **nicht** auf die nachfolgenden Besteuerungszeiträume vorgetragen werden.

Abzug für Risikokapital

Dies betrifft den in Artikel 205bis bis 205septies EStGB 92 vorgesehenen Abzug für Risikokapital (*eine Aufstellung 275 C – die bei dem in dem fett umrandeten Rahmen auf Seite 1 mitgeteilten Veranlagungsamt angefragt oder per Internet unter www.myminf.be heruntergeladen werden kann, wird der Erklärung beigefügt und die entsprechende Rubrik im Rahmen "Verschiedene Unterlagen und Verzeichnisse" wird angekreuzt*).

Der Abzug erfolgt gemäß den in Art. 77bis KE/ESTGB 92 vorgesehenen Richtlinien.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft den in vorangehenden Steuerjahren gebildeten Abzug für Risikokapital und den während des Besteuerungszeitraums gebildeten Abzug für Risikokapital in der Reihenfolge anwenden kann, die sie als am vorteilhaftesten erachtet.

Liegen für einen Besteuerungszeitraum keine oder unzureichende Gewinne vor, die um den Abzug für Risikokapital vermindert werden können, wird die für diesen Besteuerungszeitraum nicht gewährte Steuerbefreiung auf die Gewinne der sieben folgenden Besteuerungszeiträume übertragen.

Bei Übernahme oder Änderung in der Kontrolle der Gesellschaft im Laufe des Besteuerungszeitraums, die keinen rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, und in Abweichung vom vorangehenden Absatz, kann der Abzug für Risikokapital, der vorher nicht abgezogen werden konnte, in keinem Fall von den Gewinnen dieses Besteuerungszeitraums oder eines anderen späteren Besteuerungszeitraums abgezogen werden.

Vorherige Verluste

Es handelt sich um berufliche Verluste aus den vorhergehenden Besteuerungszeiträumen, mit Ausnahme derjenigen, die laut der früheren Regelung aus Art. 114 EStGB (in der Fassung vor seiner Änderung ab Stj. 1991 durch Art. 278 G 22.12.1989) wegen des begrenzten Übertrags nicht mehr für den Abzug berücksichtigt werden konnten.

Der Abzug erfolgt gemäß den in Art. 78 KE/EStGB 92 vorgesehenen Richtlinien.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass die Anrechnung von beruflichen Verlusten, die in einer ausländischen Niederlassung erlitten wurden, über die die Gesellschaft verfügt und die in einem Staat gelegen ist, mit dem Belgien ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat, der Bedingung unterliegt, dass die Gesellschaft nachweist, dass diese beruflichen Verluste nicht von den Gewinnen der ausländischen Gesellschaft abgezogen worden sind (Art. 206 § 1 Abs. 2 EStGB 92).

Auf die pauschal festgesetzten steuerbaren Gewinne aus der Seeschifffahrt können keine vorherigen beruflichen Verluste angerechnet werden. Der gegebenenfalls nicht verrechnete Teil der Verluste aus der Seeschifffahrt, der zu dem Zeitpunkt übrig bleibt, wo die Gewinne aus der Seeschifffahrt oder der Bewirtschaftung von Seeschiffen für Rechnung Dritter erstmals anhand der Tonnage bestimmt wird, kann erneut nach Ablauf des Zeitraums, während dessen die Gewinne in dieser Weise festgesetzt werden, von den Gewinnen abgezogen werden (Art. 120 § 2 und 124 § 5 G 2.8.2002).

Es gelten besondere Regeln für die Begrenzung (oder Übertragung) noch ausgleichender beruflicher Verluste, wenn eine Gesellschaft, in Anwendung von Art. 46 § 1 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 3, von Art. 211 § 1 oder von Art. 231 § 2 oder § 3 EStGB 92, die Einbringung eines Teilbetriebs beziehungsweise eines Teils einer Tätigkeit oder eines Gesamtvermögens erhält oder wenn sie eine andere Gesellschaft ganz oder teilweise durch Fusion oder Aufspaltung übernimmt (siehe Art. 206 § 2 EStGB 92).

Im Fall einer während des Besteuerungszeitraums zustande gekommenen Übernahme oder einer Änderung in der Kontrolle der Gesellschaft, die keinen rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, dürfen vorherige berufliche Verluste weder vom Gewinn dieses Besteuerungszeitraumes noch vom Gewinn irgendeines anderen späteren Besteuerungszeitraumes abgezogen werden.

Investitionsabzug

Es handelt sich hier um die Steuerbefreiung, die in Art. 201 EStGB 92 vorgesehen ist (*Die Aufstellung 275 U, die bei dem in dem fett umrandeten Rahmen auf der Vorderseite mitgeteilten Veranlagungsamt angefragt oder per Internet unter www.mymifin.be heruntergeladen werden kann, wird der Erklärung beigelegt und die entsprechende Rubrik im Rahmen "Verschiedene Unterlagen und Verzeichnisse" wird angekreuzt*).

Hat die Gesellschaft unwiderruflich die in Art. 289quater EStGB 92 erwähnte Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung gewählt, kann sie weder den gewöhnlichen Abzug für Investitionen in Patente und den Abzug für umweltfreundliche Investitionen in Forschung und Entwicklung, noch den gestaffelten Abzug für umweltfreundliche Investitionen in Forschung und Entwicklung beanspruchen.

Ferner wird in dem Fall, wo die Gesellschaft während des Besteuerungszeitraums unwiderruflich für die Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung optiert, der übertragene Teil des Investitionsabzugs, der sich auf die vorgenannten Investitionsabzüge für die drei vorangehenden Steuerjahre bezieht, vom Gesamtbetrag des am Ende des Steuerjahres 2010 übertragenen Investitionsabzugs abgezogen. Dieser Teil wird in eine Steuergutschrift

für Forschung und Entwicklung umgewandelt (Art. 530 EStGB 92).

Bei Übernahme oder Änderung in der Kontrolle der Gesellschaft im Laufe des Besteuerungszeitraums, die keinen rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, dürfen die gemäß Art. 72 Abs. 1 EStGB 92 addierten früheren Investitionsabzüge, die vorher nicht abgezogen werden konnten, nicht von den Gewinnen dieses Besteuerungszeitraums oder eines anderen späteren Besteuerungszeitraums abgezogen werden.

Der steuerfreie Betrag wird nur bis zur Höhe des verbleibenden belgischen Gewinns nach Abzug vorheriger Verluste abgezogen.

Steuerpflichtige Grundlage

Zum normalen Satz steuerpflichtig

- Verbleibender Gewinn

In die Zeile "Verbleibender Gewinn" tragen Sie den Gesamtbetrag der verbleibenden belgischen Gewinne, die nicht durch Abkommen befreit sind; nach Anwendung vorheriger Abzüge, ein.

- Gewinn aus der Seeschifffahrt, bestimm anhand der Tonnage

Gemäß Artikel 116 und 124 § 1 G 2.8.2002 können die in Belgien steuerpflichtigen Gewinne aus der Seeschifffahrt oder der Bewirtschaftung von Seeschiffen für Rechnung Dritter, auf Antrag des Steuerpflichtigen pauschal festgesetzt werden anhand der Tonnage der Seeschiffe, die diese Gewinne erzeugt haben. Der pauschal festgesetzte Betrag wird in diese Rubrik eingetragen.

- Erhaltene ungewöhnliche oder freiwillige Vorteile und erhaltene finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art

Hier handelt es sich um den Teil des Ergebnisses, der entweder aus erhaltenen ungewöhnlichen oder freiwilligen Vorteilen oder aus erhaltenen finanziellen Vorteilen oder Vorteilen jeglicher Art stammt, so wie in Art. 53 Nr. 24 EStGB 92 erwähnt (Zeile 070).

- Nichteinhaltung der Inverstierungsverpflichtung oder der Unantastbarkeitsbedingung in Bezug auf die Investitionsrücklage

Hier handelt es sich um den Teil der Gewinne, der aus der Missachtung von Art. 194quater § 2 Abs. Nr. 4 EStGB 92 (Unantastbarkeitsbedingung) und der Anwendung von Art. 194quater § 4 EStGB 92 (Investitionsverpflichtung) stammt (Zeile 071).

- Arbeitnehmerbeteiligung

Hier handelt es sich um den Teil der Gewinne, der für Ausgaben benutzt wird, die in Art. 198 Abs. 1 Nr. 12 EStGB 92 erwähnt sind (Zeile 043 072).

Zum ermäßigten Satz steuerbar:

Kapital- und Zinszuschüsse im Rahmen von Agrarbeihilfen, steuerbar zum Satz von 5 %

Gemäß Art. 139 § 1 G 23.12.2009 ist ein ermäßigter Satz von 5 % anwendbar auf Kapital- und Zinszuschüsse die während der Jahre 2008 bis 2010 unter Berücksichtigung der europäischen Vorschriften im Bereich staatlicher Beihilfen an Landwirte durch die zuständigen regionalen Einrichtungen bewilligt wurden, sofern die besagten Zuschüsse vor 1.1.2008 notifiziert wurden.

Bei den vorgenannten Kapitalzuschüssen kann nur der Teil zum ermäßigten Satz veranlagt werden, der gemäß Art. 362 EStGB 92 im Ergebnis des Besteuerungszeitraums aufgenommen werden muss.

Die erwähnten Kapital- und Zinszuschüsse müssen bewilligt worden sein, um abschreibbare immaterielle Anlagen oder Sachanlagen zu erwerben oder zu bilden, die nicht als Wiederanlage gemäß Art. 44bis, 44ter, 47 und 194quater EStGB 92 gelten.

Im Falle der Veräußerung einer der im vorangehenden Absatz erwähnten Anlagen - außer einer Veräußerung anlässlich eines Schadensfalls, einer Enteignung, einer Eigentumsrequirierung oder eines anderen ähnlichen Ereignisses -, die in den ersten drei Jahren der Investition erfolgt, wird die ermäßigte Besteuerung in Bezug auf diese Anlage ab dem Besteuerungszeitraum, in dem die Veräußerung stattfand, nicht mehr gewährt.

Der Betrag der steuerpflichtigen Kapital- und Zinszuschüsse wird in Zeile 119 eingetragen.

Auf die Steuer, die zu dem im 1. Absatz erwähnten ermäßigten Satz von 5 % berechnet wird, kann kein Vorabzug, kein Pauschalanteil ausländischer Steuer und keine Steuergutschrift angerechnet werden (Art. 139 § 2 Absatz 2 G 23.12.2009).

RAHMEN - GETRENNTE STEUERN

Nicht nachgewiesene Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art, verschleierte Gewinne und finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art

Hier werden die nicht nachgewiesenen Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art, verschleierte Gewinne und die in Art. 53 Nr. 24 EStGB 92 erwähnten finanziellen Vorteile oder in Art. 219 EStGB 92 erwähnte Vorteile jeglicher Art eingetragen.

Es handelt sich hier um:

1. folgende Ausgaben:
 - a) Provisionen, Maklergebühren, kommerzielle oder andere Ermäßigungen, zufällige oder nicht zufällige Entgelte oder Honorare, Zuwendungen, Vergütungen oder Vorteile jeglicher Art, die für die Empfänger in Belgien beziehungsweise nicht in Belgien steuerpflichtige Berufseinkünfte darstellen, mit Ausnahme der Entlohnungen der mithelfenden Ehepartner,
 - b) Entlohnungen, Pensionen, Renten oder als solche geltende Zulagen, die Personalmitgliedern, ehemaligen Personalmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern gezahlt werden, mit Ausnahme der für die Empfänger steuerfreien Sozialvorteile,
 - c) Pauschalentschädigungen, die Personalmitgliedern als Erstattung tatsächlicher Kosten bewilligt werden, die dem Arbeitgeber obliegen,
2. in Artikel 31 Absatz 2 Nr. 2 und 32 Absatz 2 Nr. 2 EStGB 92 erwähnte Vorteile jeglicher Art,
3. verschleierte Gewinne, die keine in Art. 24 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 EStGB 92 erwähnte Rücklagen sind und die nicht in den Bestandteilen des Gesellschaftsvermögens vorkommen,
4. in Art. 53 Nr. 24 EStGB 92 erwähnte finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art.

Die getrennte Besteuerung der unter 1. und 2. erwähnten Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art wird allerdings nicht angewandt, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass der Betrag dieser Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art in einer laut Art. 305 EStGB 92 vom Begünstigten eingereichten Erklärung enthalten ist.

Getrennte Steuer auf besteuerte Rücklagen zu Lasten von zugelassenen Kreditgesellschaften

Hier handelt es sich um die getrennte Steuer zu Lasten von Kreditvereinigungen und Kreditgarantiegesellschaften, die Mitglied im Verband des Berufskredits sind, und zu Lasten der von der Landwirtschaftskredit AG zugelassenen Kreditanstalten, zu Lasten von in Art. 216 Nr. 2 a EStGB 92 erwähnten Gesellschaften und in Art. 216 Nr. 2 b EStGB 92 erwähnten zugelassenen Gesellschaften

Wenn während des Besteuerungszeitraums eine in Art. 219bis §§ 1 und 2 EStGB 92 erwähnte Handlung oder ein darin erwähntes Ereignis stattgefunden hat, wird hier der Betrag der von dieser Bestimmung betroffenen steuerpflichtigen Rücklagen erklärt.

Getrennte Steuer auf ausgeschüttete Dividenden zu Lasten von Gesellschaften, die Kredite auf handwerkliche Ausrüstung gewähren dürfen und von Wohnungsbaugesellschaften

Hier handelt es sich um den Betrag der Dividenden, die durch in Art. 216 Nr. 2 EStGB 92 erwähnte Gesellschaften ausgeschüttet werden (Art. 219bis § 3 EStGB 92).

Besondere Steuer in Bezug auf Vorgänge, die vor 1. Januar 1990 stattgefunden haben

Gesamt- oder Teilverteilung von Gesellschaftsvermögen

Diese Rubrik darf nur dann ausgefüllt werden, wenn die betreffenden Handlungen vor 1.1.1990 getätigt wurden. Andernfalls wird auf den Rahmen "Ausgeschüttete Dividenden", Rubrik "Tod, Austritt oder Ausschließung eines Teilhabers" und "Verteilung des Gesellschaftsvermögens" verwiesen.

Bei gesamter Verteilung des Gesellschaftsvermögens irgendeiner Gesellschaft oder bei Teilverteilung des Gesellschaftsvermögens einer Personengesellschaft (d.h. offene Handelsgesellschaft, einfache Kommanditgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft oder Gesellschaft ausländischen Rechts, deren Rechtsform einer o.a. Rechtsform gleichgestellt werden kann) muss eine Aufstellung vorgelegt werden mit Angabe pro Teilhaber:

- a) der (in Bargeld, in Wertpapieren oder auf andere Weise) verteilten Beträge,
- b) des evtl. aufgewerteten eingezahlten Kapitals, das in der Verteilung einbegriffen ist,
- c) der eventuell entnommenen Beträge aus früher zu Lasten der Teilhaber besteuerten Rücklagen,
- d) der Differenz (a - b - c) oder des steuerpflichtigen Überschusses, die aufgeteilt werden in einen Anteil, der die früheren Gewinnrücklagen nicht übersteigt und zum Satz von 33 % besteuert wird, und in einen Restanteil, der zum Satz von 16,5 % besteuert wird, wobei die Sondersteuer nicht auf die früheren Gewinnrücklagen angewandt wird, die als den Teilhabern oder Verwaltern zugeteilt gelten, und wobei die auf Beteiligungen und Wertpapierbestände erzielten Mehrwerte nur der Steuer zum Satz von 16,5 % unterliegen, wenn sie die vorher auf die gleichen Teile zugelassenen Wertminderungen übersteigen.

Wenn die Verteilung des Gesellschaftsvermögens stufenweise erfolgt, gibt dies Anlass zur Besteuerung, jedes Mal wenn eine Verteilung die Differenz zwischen einerseits dem Betrag des bei der Auflösung eingezahlten Kapitals überschreitet, das entsprechend den am Datum dieser Verteilung anwendbaren Koeffizienten neu bewertet wird, und andererseits den früheren Verteilungen, die selbst gemäß den an demselben Datum anwendbaren Koeffizienten neu bewertet werden für die Jahre, in denen diese Verteilungen stattfanden.

Vorteile jeglicher Art, die von in Liquidation befindlichen Gesellschaften gewährt wurden

Diese Rubrik wird nur dann ausgefüllt, wenn die Liquidation der Gesellschaft vor 1.1.1990 erfolgt ist.

Es handelt sich um Vorteile jeglicher Art, die in Liquidation befindliche Gesellschaften anderen natürlichen oder juristischen Personen als den Liquidatoren dieser Gesellschaften gewähren, außer diese Vorteile werden unmittelbar oder mittelbar zur Feststellung der steuerpflichtigen Einkünfte der Empfänger berücksichtigt.

RAHMEN - ZUSATZABGABE ANERKANNTER DIAMANTENHÄNDLER UND ERSTATTUNG DER ZUVOR GEWÄHRTEN STEUERGUTSCHRIFT FÜR FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Zusatzabgabe anerkannter Diamantenhändler

Hier wird der Betrag der Bestandsaktualisierung in dem Maße eingetragen, wie die Unverfügbarkeitsbedingung nicht mehr während des Besteuerungszeitraums erfüllt wird.

Die Zusatzabgabe beträgt 15 % (Art. 3 Absatz 2 G 26.11.2006).

Erstattung eines Teils der zuvor gewährten Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung

Hier wird der Anteil der zuvor gewährten Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung eingetragen, der in Anwendung von Artikel 82 § 3 KE/EStGB 92 in Form eines zusätzlichen Steuerbetrags erstattet werden muss, wenn die Bedingung aus Art. 82 § 2 KE/EStGB 92 während des Besteuerungszeitraums nicht mehr eingehalten wird (d.h. wenn die fraglichen Investitionen während des Besteuerungszeitraums für andere Zwecke als Forschung und Entwicklung benutzt werden).

RAHMEN - NICHT STEUERPFLLICHIGE BESTANDTEILE

- steuerfreie unentgeltliche Zuwendungen

Es handelt sich um unentgeltliche Geldzuwendungen von mindestens 30,00 EUR:

- a) an Einrichtungen, die in den Anwendungsbereich des Dekretes vom 12.6.1991 über die Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft oder des Dekretes vom 5.9.1994 über die Regelung der Universitätsstudien und akademischen Grade in der Französischen Gemeinschaft fallen, an *zugelassene* Universitätskrankenhäuser oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums,
- b) an Königliche Akademien, an den "*Federaal Fonds voor Wetenschappelijk Onderzoek* - Fonds fédéral de la Recherche scientifique - FFWO / FFRS", an den "*Fonds voor Wetenschappelijk Onderzoek - Vlaanderen - FWO*" an den "Fonds de la Recherche scientifique - FNRS / FRS - FNRS", sowie an *zugelassene* Institute für wissenschaftliche Forschung oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die auf vergleichbare Weise *zugelassen* sind, die nicht unmittelbar mit politischen Parteien oder Listen verbunden sind,
- c) an öffentliche Sozialhilfzentren,

- d) an kulturelle Einrichtungen, die vom König *zugelassen* sind und die in Belgien ansässig sind und einen Einflussbereich haben, der sich auf eine der Gemeinschaften oder auf das ganze Land erstreckt, oder an kulturelle Einrichtungen, die in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und einen Einflussbereich haben, der sich auf einen Gliedstaat oder eine Region des betreffenden Staates oder auf das ganze Land erstreckt, und die auf vergleichbare Weise *zugelassen* sind,
- e) an *zugelassene* Einrichtungen, die Kriegsoffer, Behinderte, Betagte, geschützte Minderjährige oder Bedürftige unterstützen, oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die auf vergleichbare Weise *zugelassen* sind,
- f) an das Belgische Rote Kreuz oder an einen nationalen Verband des Roten Kreuzes in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, an die König-Balduin-Stiftung, an das Europäische Zentrum für vermisste und sexuell ausgebeutete Kinder - Belgien - Stiftung belgischen Rechts, an den Palast der Schönen Künste und an das Königliche Theater der Monnaie,
- g) an die Landeskasse für Naturkatastrophen, an den Nationalen Fonds für Allgemeine Naturkatastrophen oder an den Nationalen Fonds für Landwirtschaftliche Naturkatastrophen, an die Provinzialfonds für Naturkatastrophen sowie an die zu diesem Zweck *zugelassene* Einrichtungen, oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die auf vergleichbare Weise *zugelassen* sind,
- h) an durch die Regionalregierung oder die zuständige Einrichtung geschaffene oder *zugelassene* beschützte Werkstätten oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die auf vergleichbare Weise *zugelassen* sind,
- i) an *zugelassene* Einrichtungen, deren Aufgabe die Erhaltung der Natur oder der Umweltschutz ist oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die auf vergleichbare Weise *zugelassen* sind,
- j) an *zugelassene* Einrichtungen, deren Zweck darin besteht, Denkmäler und Landschaften, deren Einflussbereich sich auf das ganze Land, eine der Regionen oder die Deutschsprachige Gemeinschaft erstreckt, zu erhalten oder zu schützen oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die auf vergleichbare Weise *zugelassen* sind,
- k) an VoGs, deren Zweck darin besteht, Tierheime zu betreiben, die die in Artikel 5 des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere vorgesehene Zulassung erhalten haben und die die vom König auf Vorschlag des Ministers der Finanzen festgelegten Bedingungen erfüllen, oder an ähnliche Vereinigungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die auf vergleichbare Weise *zugelassen* sind,
- l) die gezahlt werden an *zugelassene* Einrichtungen, die im Bereich der nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Gesetzes vom 5. Mai 1997 über die Koordinierung der föderalen Politik der nachhaltigen Entwicklung tätig sind, oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die auf vergleichbare Weise *zugelassen* sind,
- m) an *zugelassene* Einrichtungen, die Entwicklungsländern Hilfe leisten, oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die auf vergleichbare Weise *zugelassen* sind,
- n) an *zugelassene* Vereinigungen und Einrichtungen, die Opfern schwerer Industrieunfälle Hilfe leisten, oder an ähnliche Vereinigungen und Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die auf vergleichbare Weise *zugelassen* sind,

- o) an den "Fonds für Schadensersatz für landwirtschaftliche Betriebe, die von der Dioxinkrise betroffen sind", wenn es sich um unentgeltliche Zuwendungen handelt, die in Art.10 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 1999 über Maßnahmen zur Unterstützung der von der Dioxinkrise betroffenen Landwirtschaftsbetriebe vorgesehen sind,
- p) an Staatsmuseen, und an Gemeinschaften, Regionen, Provinzen und Gemeinden unter der Bedingung, dass die unentgeltlichen Zuwendungen ihren Museen beigestellt werden.

Der als unentgeltliche Zuwendungen abzugsfähige Gesamtbetrag darf 5 % des Gewinns vor Abzug dieser Zuwendungen nicht überschreiten, d.h. 5 % des in Zeile 062 063 eingetragenen positiven Betrags, und darf auf keinen Fall 500.000,00 EUR überschreiten.

- *Steuerbefreiung für Zusatzpersonal*

Hier handelt es sich um die in Art. 67 EStGB 92 erwähnte Steuerbefreiung (*die Aufstellung(en) 276 W1, W2, W3 und/oder W4, die bei dem in dem fett umrandeten Rahmen auf der Vorderseite mitgeteilten Veranlagungsamt angefragt oder per Internet unter www.myminf.be heruntergeladen werden können, wird (werden) der Erklärung zusammen mit der (den) hier erwähnten Bescheinigung(en) beigefügt und die entsprechende Rubrik im Rahmen "Verschiedene Unterlagen und Verzeichnisse" wird angekreuzt*).

- *Steuerbefreiung für Zusatzpersonal KMB*

Hier handelt es sich um die in Art. 67ter EStGB 92 erwähnte Steuerbefreiung, aufgrund derer Gewinne der Industrie-, Handels- oder Landwirtschaftsunternehmen bis zu einem indexierten Betrag von 5.150,00 EUR unter bestimmten Bedingungen steuerfrei sind für jede in Belgien beschäftigte Zusatzpersonaleinheit, deren Bruttotages- oder Bruttostundengehalt nicht höher liegt als 90,32 EUR oder 11,88 EUR (*die Tabelle 276 T, die bei dem in dem fett umrandeten Rahmen auf der Vorderseite mitgeteilten Veranlagungsamt angefragt oder per Internet unter www.myminf.be heruntergeladen werden kann, wird der Erklärung beigefügt und die entsprechende Rubrik im Rahmen "Verschiedene Unterlagen und Verzeichnisse" wird angekreuzt*).

- *Steuerbefreiung für Praktikumsbonus*

Es handelt sich hier um die in Art. 67bis EStGB 92 vorgesehene Steuerbefreiung in Höhe von 20 Prozent der Entlohnungen, die als Werbungskosten abgezogen werden und Arbeitnehmern gezahlt oder zuerkannt werden, für die der Arbeitgeber, der diese Werbungskosten trägt, den in Art. 58 G 23.12.2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen erwähnten Praktikumsbonus erhält.

Um diese Steuerbefreiung beanspruchen zu können, muss die Gesellschaft folgende Unterlagen zur Verfügung der Verwaltung halten (Art. 46bis KE/EStGB 92):

1. den Nachweis, dass sie während des Besteuerungszeitraums für jeden eingestellten Praktikanten den Praktikumsbonus bezogen hat,
2. eine namentliche Liste der eingestellten Praktikanten und für jeden den Vermerk:
 - der vollständigen Identität und gegebenenfalls der nationalen Nummer,
 - der gezahlten oder zuerkannten steuerbaren Bruttoentlohnungen, einschließlich gesetzlicher Soziallasten, Arbeitgeberbeiträge und –prämien sowie anderer aufgrund vertraglicher Verpflichtungen geschuldeter Sozialbeiträge.

- *Sonstige nicht steuerpflichtige Bestandteile*

Es handelt sich hier um:

- Mehrwerte, die bei einer Abtretung von in Belgien gelegenen unbebauten unbeweglichen Gütern von in Art. 191 EStGB 92 erwähnten Wohnungsbaugesellschaften verwirklicht werden,
- insofern sie nicht auf ein getrenntes Passivkonto gebucht sind (anderenfalls siehe Rubrik "Verwirklichte, gestaffelt zu besteuerte Mehrwerte", zweiter Spiegelstrich, Rahmen "Steuerfreie Gewinnrücklagen"), fünf Sechstel der während des Besteuerungszeitraums auf bestimmte Wertpapiere erzielten Mehrwerte (Nichtgeldwertanteil), die in Art. 513 EStGB 92 erwähnt werden (*die Aufstellung 275 K, die bei dem in dem fett umrandeten Rahmen auf der Vorderseite mitgeteilten Veranlagungsamt angefragt oder per Internet unter www.myminf.be heruntergeladen werden kann, wird der Erklärung beigefügt und die entsprechende Rubrik im Rahmen "Verschiedene Unterlagen und Verzeichnisse" wird angekreuzt*),
- alle anderen nicht steuerpflichtigen Beträge außer die, die in Art. 74 bis 79 KE/EStGB 92 ausdrücklich vorgesehen sind.

RAHMEN - ENDGÜLTIG BESTEUERTE EINKÜNFTE UND STEUERFREIE MOBILIENEINKÜNFTE

Es geht hier nicht um endgültig besteuerte Einkünfte und steuerfreie Mobilieneinkünfte aus Werten, die in einer festen Niederlassung, in einem Land, dessen Gewinne wegen eines Doppelbesteuerungsabkommens steuerfrei sind, investiert wurden.

Die endgültig besteuerten Einkünfte einerseits und die steuerfreien Mobilieneinkünfte aus Werten, die in einer belgischen Niederlassung investiert wurden oder in einer ausländischen Niederlassung, deren Gewinne nicht aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens befreit sind, andererseits, müssen entsprechend aufgeteilt werden.

Gelten grundsätzlich als endgültig besteuerte Einkünfte:

1. Dividenden, ausschließlich der Einkünfte, die anlässlich der Übertragung auf eine Gesellschaft ihrer eigenen Aktien oder Anteile oder anlässlich der Gesamt- oder Teilverteilung des Gesellschaftsvermögens einer Gesellschaft erzielt werden,
2. die Plusdifferenz zwischen erhaltenen Summen oder dem Wert erhaltener Bestandteile und dem Anschaffungs- oder Investitionswert von Aktien oder Anteilen, die von der Gesellschaft erworben, ausgezahlt oder umgetauscht werden, die sie ausgegeben hatte, eventuell erhöht um diesbezügliche Mehrwerte, die vorher aufgezeichnet und nicht steuerfrei waren, in dem Maße, wie diese Plusdifferenz eine Dividende darstellt, auf die Artikel 186, 187 oder 209 EStGB 92 oder ähnliche Bestimmungen ausländischen Rechts angewandt wurden.

Vorerwähnte Einkünfte werden zunächst erhöht um Inkasso- und Aufbewahrungsgebühren und andere gleichartige Kosten, die von diesen Einkünften abgezogen oder auf sie angerechnet wurden, und danach um den eventuellen tatsächlichen oder fiktiven Mobiliensteuervorabzug.

Vorerwähnte Einkünfte sind, außer in dem Maße wie eine Plusdifferenz aus der Anwendung von Art. 211 § 2 Abs. 3 oder von Verfügungen mit ähnlicher Wirkung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hervorgeht, nur als endgültig besteuerte Einkünfte abziehbar unter der Voraussetzung, dass:

- a) die Gesellschaft, die die Einkünfte erhält, im Kapital der Gesellschaft, die diese auszahlt, am Tag der Zuteilung oder Auszahlung dieser Einkünfte, eine Beteiligung besitzt von mindestens 10 % oder eine Beteiligung mit einem Anschaffungswert von mindestens 1.200.000,00 EUR oder 2.500.000,00 EUR für ab 1.1.2010 zugeteilte oder ausgezahlte Einkünfte (für Vereinbarungen über Leistungen dinglicher Sicherheiten und Anleihen in Bezug auf Finanzinstrumente, die ab 1.2.2005 abgeschlossen wurden, ist die in Artikel 2 § 2 EStGB 92 erwähnte Fiktion der Nichtübertragung hier nicht anwendbar).

- b) diese Einkünfte sich auf Aktien oder Anteile beziehen, die die Beschaffenheit von Finanzanlagen haben (**diese Bedingung ist ab 1.1.2011 nicht mehr anwendbar**) und während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens einem Jahr in Volleigentum sind oder waren.

Diese Bedingungen gelten jedoch nicht für Einkünfte:

1. die Investmentgesellschaften erhalten haben,
2. die von in Art. 180 Nr. 1 EStGB 92 bezeichneten Interkommunalen, Zusammenarbeitsverbände und Projektvereinigungen gewährt oder zuerkannt wurden,
3. die von Investmentgesellschaften gewährt oder zuerkannt wurden.

Für Umtausch von Aktien oder Anteilen aufgrund von in Artikel 45 EStGB 92 erwähnten Geschäften und für Veräußerung oder Erwerb von Aktien oder Anteilen aufgrund von steuerneutralen Geschäften, die in Artikel 46 § 1 Absatz 1 Nr. 2, 211, 214 § 1 und 231 §§ 2 und 3 EStGB 92 erwähnt sind, gilt für die Anwendung von vorangehendem Punkt b), dass sie nicht stattgefunden haben.

Diese Einkünfte sind nicht abziehbar als endgültig besteuerte Einkünfte, wenn sie aufgrund von Aktien oder Anteilen erhalten wurden, die aufgrund einer Vereinbarung über Leistungen dinglicher Sicherheiten und Anleihen in Bezug auf Finanzinstrumente erworben wurden, *die ab 1.2.2005 abgeschlossen wurden*.

Diese Einkünfte sind überdies in den nachfolgend erwähnten Fällen nicht als endgültig besteuerte Einkünfte abziehbar.

Erster Fall

Diese Einkünfte wurden gewährt oder zuerkannt durch eine Gesellschaft, die der Gesellschaftssteuer oder einer ausländischen Steuer gleicher Art nicht unterliegt oder die in einem Land ansässig ist, in dem die Bestimmungen des allgemeinen Rechts in Bezug auf Steuern erheblich vorteilhafter sind als in Belgien.

Die im 1. Absatz erwähnten Bestimmungen des allgemeinen Rechts werden in den in Art. 734quater KE/EStGB 92 erwähnten Fällen als erheblich vorteilhafter als in Belgien betrachtet.

Dieser Ausschluss ist nicht auf Dividenden anwendbar, die von in Art. 180 Nr.1 EStGB 92 bezeichneten Interkommunalen, Zusammenarbeitsverbänden und Projektvereinigungen gewährt oder zuerkannt wurden.

Zweiter Fall

Diese Einkünfte wurden von einer Finanzierungsgesellschaft, einer Geldanlagegesellschaft oder einer Investmentgesellschaft gewährt oder zuerkannt, die zwar im Land ihres Steuerwohnsitzes der Gesellschaftssteuer oder einer ausländischen, der Gesellschaftssteuer ähnlichen Steuer unterliegt, zu deren Gunsten in diesem Land aber ein vom allgemeinen Recht abweichendes Besteuerungssystem angewandt wird.

Dieser Ausschluss ist jedoch nicht anwendbar auf:

1. Investmentgesellschaften, deren Satzungen die jährliche Verteilung von mindestens 90 % der Einkünfte vorsehen, die sie erzielt haben, nach Abzug von Entlohnungen, Provisionen und Kosten, sofern und in dem Maße, wie diese Einkünfte hervorgehen:
 - aus Dividenden, die selbst die in Art. 203 § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 EStGB 92 erwähnten Abzugsbedingungen erfüllen,
 - oder aus Mehrwerten, die die Gesellschaften auf Aktien oder Anteile verwirklicht haben, die aufgrund von Art. 192 § 1 EStGB 92 von der Steuer befreit werden können.

2. Dividenden, die von in Art. 119 G 20.7.2004 bezeichneten privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital ausgeschüttet werden, sofern diese Einkünfte aus Mehrwerten stammen, die auf in Art. 192 § 3 Nr. 1 und 2 bezeichneten Anlagen realisiert wurden, oder sofern sie aus diesen Anlagen stammenden Dividenden stammen,
3. auf Dividenden, die aufgrund einer direkten oder indirekten Beteiligung an einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen Finanzierungsgesellschaft erzielt wurden, die für den Aktionär rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, sofern und in dem Maße, wie die Summe der besteuerten Rücklagen zu Beginn des Besteuerungszeitraums und des eingezahlten Kapitals am Ende dieses Zeitraums der Finanzierungsgesellschaft 33 Prozent der Schulden nicht überstiegen haben,

Dritter Fall

Diese Einkünfte wurden von einer Gesellschaft gewährt oder zuerkannt in dem Maße, wie die Einkünfte, die sie erzielt und die keine Dividenden sind, ihren Ursprung außerhalb des Landes ihres Steuerwohnsitzes haben und im Land des Steuerwohnsitzes zu ihren Gunsten ein besonderes vom allgemeinen Recht abweichendes Besteuerungssystem angewandt wird.

Vierter Fall

Diese Einkünfte wurden von einer Gesellschaft gewährt oder zuerkannt in dem Maße, wie sie Gewinne über eine oder mehrere ausländische Niederlassungen erzielt hat, die global gesehen einem erheblich vorteilhafteren Besteuerungssystem als in Belgien unterliegen.

Dieser Ausschluss ist nicht anwendbar wenn:

- die tatsächlich global erhobene Steuer auf Gewinne der ausländischen Niederlassungen mindestens 15 % beträgt,
- oder die Gesellschaft und ihre ausländische Niederlassung in Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässig sind.

Fünfter Fall

Die Einkünfte wurden von einer Gesellschaft gewährt oder zuerkannt, die keine Investmentgesellschaft ist und die Dividenden neu ausschüttet, die in Anwendung der vier vorgenannten Fälle selbst nicht zu mindestens 90 % abgezogen werden könnten (unbeschadet der Bestimmungen über die Nichtanwendbarkeit der Ausschließungen, gelten Dividenden, die direkt oder indirekt von den im ersten und zweiten Fall erwähnten Gesellschaften gewährt oder zuerkannt werden als nicht den Abzugsbedingungen entsprechend).

Dieser Ausschluss ist nicht anwendbar:

1. auf Dividenden, die aufgrund einer direkten oder indirekten Beteiligung an einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen Finanzierungsgesellschaft erzielt wurden, die für den Aktionär rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, sofern und in dem Maße, wie die Summe der besteuerten Rücklagen zu Beginn des Besteuerungszeitraums und des eingezahlten Kapitals am Ende dieses Zeitraums der Finanzierungsgesellschaft 33 Prozent der Schulden nicht überstiegen haben,
2. wenn die neu ausschüttende Gesellschaft:
 - a) - entweder eine inländische Gesellschaft ist,
 - oder eine ausländische Gesellschaft, die in einem Land ansässig ist, mit dem Belgien ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unterzeichnet hat und die dort einer ähnlichen Steuer wie der Gesellschaftssteuer unterliegt, ohne dass ein vom allgemeinen Recht abweichendes Besteuerungssystem zu ihren Gunsten angewandt wird,

und deren Aktien notiert sind an einer Wertpapierbörse:

- entweder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union unter den Bedingungen der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 5.3.1979 (79/279/EWG) zur Koordinierung der Bedingungen für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse,
 - oder aber eines Drittstaates, dessen Rechtsvorschriften zumindest gleichwertige Zulassungsbedingungen vorsehen,
- b) eine Gesellschaft ist, deren erzielte Einkünfte vom Recht auf Abzug, das durch Art. 203 EStGB 92 in Belgien oder durch eine Maßnahme ausländischen Rechts mit ähnlicher Auswirkung geregelt wird, ausgeschlossen wurden.

Der Nettobetrag der endgültig besteuerten Einkünfte und der entsprechende Mobiliensteuervorabzug werden jeweils in folgende Zeilen eingetragen:

- in Zeile 216 und 217, die in Art. 202 § 2 EStGB 92 bezeichneten Dividenden (mit Ausnahme von Einkünften, die eine Gesellschaft anlässlich der Übertragung Ihrer eigenen Aktien oder Anteile auf eine Gesellschaft oder anlässlich der Gesamt- oder Teilverteilung des Gesellschaftsvermögens einer Gesellschaft erzielt wurden), die von einer in Belgien niedergelassenen Gesellschaft gewährt oder zuerkannt wurden,
- in Zeile 218 und 219, die in Art. 202 § 2 EStGB 92 bezeichneten Dividenden (mit Ausnahme von Einkünften, die eine Gesellschaft anlässlich der Übertragung Ihrer eigenen Aktien oder Anteile auf eine Gesellschaft oder anlässlich der Gesamt- oder Teilverteilung des Gesellschaftsvermögens einer Gesellschaft erzielt wurden), die von einer in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Gesellschaft gewährt oder zuerkannt wurden,
- in Zeile 220 und 221, die anderen Einkünfte belgischer Herkunft als die in Zeile 232 eingetragenen,
- in Zeile 225 und 226 die anderen Einkünfte ausländischer Herkunft als die in Zeile 232 eingetragenen.

Gelten als steuerfreie Mobilieinkünfte aus Aktien oder Anteilen, die Einkünfte, die aus Handlungen stammen, die im Rahmen "Getrennte Steuern", Rubrik "Sondersteuern in Bezug auf vor 1. Januar 1990 durchgeführte Handlungen" erklärt werden, und insbesondere die Plusdifferenz zwischen einerseits den Summen, die man im Fall einer nicht steuerfreien Gesamt- oder Teilverteilung des Vermögens einer belgischen Gesellschaft erhalten hat, und andererseits dem Anschaffungs- oder Investitionswert der Aktien oder Anteile, die von der Gesellschaft ausgezahlt oder umgetauscht wurden, die sie ausgegeben hatte, eventuell erhöht um diesbezügliche Mehrwerte, die vorher aufgezeichnet und nicht steuerfrei waren; der Abzug ist jedoch nicht gestattet, wenn der Überschuss den Mehrwerten entspricht, die bei einer Einbringung eines Teilbetriebs beziehungsweise eines Teils einer Tätigkeit oder eines Gesamtvermögens erzielt oder festgestellt wurden. Der oben erwähnte Überschuss wird um einen fiktiven Mobiliensteuervorabzug erhöht (der Überschuss und der fiktive Mobiliensteuervorabzug werden jeweils in Zeile 220 und 221 angegeben).

Werden in Zeile 228 eingetragen:

- a) Einkünfte aus Vorzugsaktien der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen, die nicht in Zeile 216 eingetragen sind,
- b) Einkünfte - einschließlich Lose - in Bezug auf belgische Staatspapiere und Anleihen von Ex-Belgisch-Kongo, die unter Befreiung von belgischen Real- und Personensteuern oder jeder anderen Steuern ausgegeben wurden. (Diese Einkünfte werden eventuell vermindert um die dem Verkäufer vergüteten Zinsen, wenn die Wertpapiere im Besteuerungszeitraum er-

worben wurden; bei Verkauf dieser Wertpapiere enthält der Betrag den Anteil der vom Käufer vergüteten Zinsen).

Die gemäß den vorigen Absätzen bestimmten Einkünfte (Zwischenergebnis in Zeile 229) können zu 95 % (Kosten von 5 %) abgezogen werden.

In Zeile 232 werden die Einkünfte eingetragen, die aus der Anwendung von Artikel 211 § 2 Abs.3 EStGB 92 oder Verfügungen mit ähnlicher Wirkung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hervorgehen (Art. 204 Abs. 2 EStGB 92).

In Zeile 233 werden Einkünfte erklärt aus bestimmten Anleihepapieren zur Refinanzierung von Anleihen, die von der ehemaligen Nationalen Wohnungsbaugesellschaft und der ehemaligen Nationalen Grundstücksgesellschaft aufgenommen wurden und gegenwärtig vom Abschreibungsfonds für den sozialen Wohnungsbau verwaltet werden. Diese Einkünfte werden eventuell vermindert um die dem Verkäufer vergüteten Zinsen, wenn die Wertpapiere im Besteuerungszeitraum erworben wurden; bei Verkauf dieser Wertpapiere enthält der Betrag den Anteil der vom Käufer vergüteten Zinsen.

Um einerseits den im Rahmen "Endgültig besteuerte Einkünfte und befreite Einkünfte aus beweglichen Gütern" einzutragenden Betrag und die im Rahmen "Nicht nachgewiesene Ausgaben" in der Rubrik "Nicht abziehbare Steuern" zu erklärenden Vorabzüge festzustellen, und um andererseits die im Rahmen "Anrechenbare Vorabzüge" zu erklärenden anrechenbaren Vorabzüge zu rechtfertigen, muss eine vollständige und ausführliche Aufstellung mit den Wertpapierbeständen und den anderen Aktiva, die Mobilieinkünfte erbringen, die von den Gewinnen abgezogen werden bzw. eine Anrechnung von Vorabzügen auf die Gesellschaftssteuer veranlassen, vorgelegt werden. Diese Aufstellung enthält Benennung, Anzahl, Nominalwert pro Einheit, ursprünglichen Ankaufspreis, gegebenenfalls verbuchte Mehrwerte und Wertminderungen, eventuell erlittene Wertverluste und Gesamtwert dieser Wertpapiere und Aktiva. Wenn die Gesellschaft nicht während des gesamten Besteuerungszeitraums das Volleigentum am Kapitalvermögen und an den beweglichen Gütern besaß, muss der Zeitraum eingetragen werden, in dem die Gesellschaft das Volleigentum an diesem Kapitalvermögen und an diesen beweglichen Gütern besaß. Letztere werden unter untenstehende Rubriken aufgeteilt, mit deutlicher Angabe von: Ablauf- oder Ausschüttungs- und Einnahmedatum der Einkünfte, vereinnahmtem und verbuchtem Nettobetrag und diesbezüglichem Mobiliensteuervorabzug oder fiktivem Mobiliensteuervorabzug (evtl. mit Angabe der entsprechenden Rubrik oder Unter rubrik aus dem Rahmen "Endgültig besteuerte Einkünfte und befreite Einkünfte aus beweglichen Gütern" und des Betrages der endgültig besteuerten und der steuerfreien Mobilieinkünfte), Name des belgischen Vermittlers, der die Einkünfte ausländischer Herkunft vereinnahmt hat, Mobiliensteuervorabzug, fiktivem Mobiliensteuervorabzug und Pauschalanteil der ausländischen Steuer, die auf die Gesellschaftssteuer angerechnet werden können:

- a) Aktien oder Anteile, deren Einkünfte durch Beteiligung des Schuldners oder eines in Belgien ansässigen Vermittlers dem Mobiliensteuervorabzug unterliegen,
- b) Aktien oder Anteile inländischer Gesellschaften, deren Einkünfte vom Mobiliensteuervorabzug befreit sind,
- c) Aktien oder Anteile, deren Einkünfte direkt im Ausland vereinnahmt wurden, einschließlich derjenigen, die in den im Ausland gelegenen Niederlassungen der Gesellschaft investiert wurden, mit getrennter Angabe von Wertpapieren bzw. Kapitalvermögen aus Ländern, in denen die Gewinne aufgrund eines Abkommens steuerfrei sind,
- d) Vorzugsaktien der NGBE, belgische Staatspapiere und Anleihen von Ex-Belgisch-Kongo, deren Einkünfte von belgischen Real- und Personensteuern oder von sämtlichen Steuern befreit sind,
- e) Anleihepapiere zur Refinanzierung, die im vorherigen Absatz erwähnt sind,
- f) Beteiligungen in gemeinsamen Investmentfonds und Aktien in Investmentgesellschaften, deren Einkünfte aufgeteilt sind: die Einkünfte der verschiedenen Kategorien werden getrennt angegeben,

- g) sonstige Beteiligungen in Investmentfonds,
- h) sonstige bewegliche Aktiva, deren Einkünfte direkt im Ausland vereinnahmt wurden: diejenigen, die dort einer Steuer unterworfen wurden, werden getrennt erklärt,
- i) sonstige Aktiva, die Mobilieinkünfte erzeugen.

RAHMEN - VORTRAG DES ABZUGS VON ENDGÜLTIG BESTEUERTEN EIN- KÜNFEN

Der Vortrag der EBE betrifft die in Art. 202 § 1 Nr. 1 und 3 EStGB 92 vermerkten Einkünfte, die den Bedingungen von § 2 desselben Artikels entsprechen und von einer Gesellschaft, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums - einschließlich Belgien - niedergelassen ist, gewährt oder zuerkannt werden.

In Zeile 262 wird der Ende des vorigen Steuerjahres vortragbare Restbetrag eingetragen.

In Zeile 263 wird der Betrag der EBE des Besteuerungszeitraums eingetragen, der aufgrund unzureichender Gewinne nicht abgezogen werden konnte und für einen Vortrag auf den folgenden Besteuerungszeitraum in Betracht kommt.

In Zeile 264 wird der Betrag vorgetragenen EBE, der während des Besteuerungszeitraums tatsächlich abgezogen wurde, eingetragen.

In Zeile 265 wird der Restbetrag der EBE, der auf den folgenden Besteuerungszeitraum vorgetragen werden kann, eingetragen (Art. 205 § 3 EStGB 92).

RAHMEN - VORGETRAGENER ABZUG FÜR RISIKOKAPITAL

In Zeile 330 wird der Betrag des vorgetragenen Abzugs für Risikokapital eingetragen, der grundsätzlich für einen Abzug in Frage kommt (gegebenenfalls müssen die Bestimmungen von Art. 207 Abs. 3 EStGB 92 berücksichtigt werden).

Der grundsätzlich auf die folgenden Besteuerungszeiträume übertragbare Restbetrag des Abzugs für Risikokapital wird in Zeile 332 eingetragen.

RAHMEN - AUSGLEICHBARE VERLUSTE

Unter Kode 235 wird der Betrag der vorherigen beruflichen Verluste, die im Prinzip für den Ausgleich berücksichtigt werden, eingetragen (gegebenenfalls müssen die in Art. 206 § 2 und 207 Absatz 3 EStGB 92 bezeichneten Abzugsbeschränkungen berücksichtigt werden).

In die Zeile "Ausgeglichene Verluste" werden eingetragen:

- Verluste, die im Laufe des Besteuerungszeitraums ausgeglichen wurden, d.h. die im Rahmen "Aufschlüsselung der Gewinne" unter Kode 105 und/oder unter Kode 106 der Rubrik "Vorherige Verluste" aufgeführten Verluste, sowie die vorherigen, in Ländern mit Abkommen erlittenen Verluste, in dem Maße, wie sie nicht die durch Abkommen steuerfreien Gewinne des Besteuerungszeitraums übersteigen,
- der Betrag der vorherigen Verluste, die von den durch Abkommen befreiten Gewinnen gedeckt sind.

Gegebenenfalls wird unter Kode 237 der Betrag der im Laufe des Besteuerungszeitraums erlittenen beruflichen Verluste eingetragen (Übertrag aus Kode 078, d.h. das verbleibende negative Ergebnis der Rubrik "Verbleibendes Ergebnis" im Rahmen "Aufschlüsselung der Gewinne").

Schließlich wird unter Kode 238 der Betrag der auf den folgenden Besteuerungszeitraum zu übertragenden ausgleichbaren Verluste eingetragen.

RAHMEN - STEUERSATZ

Ermäßigter Satz

Die Gesellschaft kann im Prinzip den in Art. 215 Abs. 2 EStGB 92 bezeichneten ermäßigten Steuersatz beanspruchen, wenn ihr steuerpflichtiges Einkommen 322.500,00 EUR nicht übersteigt.

Folgende Gesellschaften sind allerdings vom vorgenannten Steuersatz ausgeschlossen:

- a) Gesellschaften, die keine vom Nationalen Rat für das Genossenschaftswesen zugelassene Genossenschaften sind, die Aktien oder Anteile besitzen, deren Investitionswert mehr als 50 Prozent entweder des neu bewerteten Wertes des eingezahlten Kapitals oder des um die besteuerten Rücklagen und die gebuchten Mehrwerte erhöhten eingezahlten Kapitals beträgt. Berücksichtigt werden der Wert der Aktien oder Anteile und der Betrag des eingezahlten Kapitals, der Rücklagen und der Mehrwerte an dem Tag, an dem die Gesellschaft, die die Aktien oder Anteile besitzt, den Jahresabschluss aufgestellt hat. Bei der Feststellung, ob die Grenze von 50 Prozent überschritten ist, werden Aktien oder Anteile nicht berücksichtigt, die mindestens 75 Prozent des eingezahlten Kapitals der Gesellschaft darstellen, die die Aktien oder Anteile ausgegeben hat,
- b) Gesellschaften (außer es handelt sich um durch den Nationalrat für Genossenschaften anerkannte Genossenschaften), deren Aktien oder Anteile, die das Gesellschaftskapital vertreten, mindestens zur Hälfte in Besitz einer oder mehrerer anderer Gesellschaften sind,
- c) Gesellschaften, deren ausgeschüttete Dividenden 13 % des zu Beginn des Besteuerungszeitraums eingezahlten Kapitals übersteigen,
- d) Gesellschaften, die keine vom Nationalen Rat für das Genossenschaftswesen zugelassene Genossenschaften sind und die zu Lasten des Ergebnisses des Besteuerungszeitraums nicht mindestens einem ihrer Unternehmensleiter eine Entlohnung gewährt haben die gleich oder höher ist als:
 - entweder 36.000,00 EUR,
 - oder das steuerpflichtige Einkommen der Gesellschaft,
- e) Gesellschaften, die Teil einer Gruppe sind, zu der ein unter f) erwähntes Koordinierungszentrum gehört und die auf die Dienste dieses Zentrums zurückgreifen,
- f) Gesellschaften, die gemäß KE Nr. 187 als Koordinierungszentren anerkannt sind,
- g) in Art. 14, 19, 24, 99, 102, 106 und 119 G 20.7.2004 erwähnte Investmentgesellschaften mit variablem Kapital, mit fixem Kapital oder Investmentgesellschaften für Schuldforderungen, institutionelle Investmentgesellschaften mit variablem, mit fixem Kapital, institutionelle Investmentgesellschaften für Schuldforderungen und Investmentgesellschaften mit festem Grundkapital, deren ausschließlicher Gesellschaftszweck die gemeinsame Anlage in zugelassenen Finanzinstrumenten ist, die von nicht notierten Gesellschaften ausgegeben werden (private Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital) sowie in Art. 8 G 27.10.2006 bezeichnete Einrichtungen zur Finanzierung der Pensionen.

Tragen Sie **nur dann** "JA" in diese Rubrik ein, wenn die Gesellschaft den ermäßigten Satz beanspruchen darf.

Exit Tax-Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 16,5 % auf steuerpflichtige Beträge einer in Art. 210 § 1 Nr. 5 und 211 § 1 Abs. 6 EStGB 92 erwähnten Verrichtung. Es handelt sich um folgende Vorgänge:

- Zulassung als Investmentgesellschaft mit fixem Kapital für Immobilien oder nicht notierte Aktien durch die Kommission für das Bank-, Finanz- und Versicherungswesen (Art. 210 § 1 Nr. 5 EStGB 92),
- eine in Art. 210 § 1 Nr. 1 und Nr. 1bis EStGB 92 bezeichnete Fusion oder Aufspaltung, woran eine Investmentgesellschaft mit fixem Kapital für Immobilien oder nicht notierte Aktien, die von der Kommission für das Bank-, Finanz- und Versicherungswesen zugelassen ist oder die beim FÖD Finanzen auf der Liste der privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital eingeschrieben ist (Art. 211 § 1 Abs. 6 EStGB 92 - diese Verfügung stand vor 12.1.2009 in Art. 211 § 1 Abs. 3 EStGB 92).

Die Aufgliederung zwischen einerseits der steuerpflichtigen Grundlage, die dem Exit Tax-Steuersatz von 16,5 % unterliegt (das Detail der Berechnung dieses Betrags vorlegen) und andererseits der steuerpflichtigen Grundlage gemäß Art. 215 EStGB 92 muss in einer der Erklärung beizufügenden Anlage aufgeführt werden.

Tragen Sie **nur dann** "JA" in diese Rubrik ein, wenn die Gesellschaft der Exit Tax unterliegt.

RAHMEN - VORAUSZAHLUNGEN

Eine Gesellschaft, die aufgrund von Art. 15 des GesGB als kleine Gesellschaft gilt, schuldet keine Erhöhung auf die Gesellschaftssteuer, die sich auf die ersten drei Geschäftsjahre ab ihrer Gründung bezieht.

Tragen Sie **nur** in diesem Fall "JA" in diese Rubrik ein.

In Zeile 175 werden die Beträge eingetragen, die auf die Gesellschaftssteuer des Stj. 2011 anzurechnen sind; der "Kontoauszug VZ" muss der Erklärung nicht beifügt werden.

Wenn die Bezugsnummer auf dem "Kontoauszug VZ", die durch die "Dienststelle der Vorauszahlungen" zugewiesen wird, von der Unternehmensnummer abweicht, muss diese Bezugsnummer in Zeile 176 eingetragen werden, oder, wenn mehrere Bezugsnummern vorliegen, in die Zeilen 176 bis 179.

RAHMEN - ANRECHENBARE VORABZÜGE

In diesem Rahmen werden die verschiedenen Vorabzüge und andere Teile erklärt, die auf die geschuldete Gesellschaftssteuer anrechenbar sind (siehe ebenfalls für die Rechtfertigung der Vorabzüge auf Mobilieneinkünfte, die Erläuterungen zum Rahmen "Endgültig besteuerte Einkünfte und befreite Einkünfte aus beweglichen Gütern", letzter Absatz).

Nicht rückzahlbare Vorabzüge

Werden erklärt:

In Zeile 186:

der Gesamtbetrag der anrechenbaren und nicht rückzahlbaren Vorabzüge (Summe der in Zeile 182 bis 184 verzeichneten Beträge),

In Zeile 182:

der anrechenbare fiktive Mobiliensteuvorabzug auf die während des Besteuerungszeitraums erzielten Einkünfte aus bestimmten, vor 1.12.1962 ausgegebenen Wertpapieren,

In Zeile 183:

der Pauschalanteil der anrechenbaren ausländischen Steuer auf Einkünfte und Erträge aus bestimmten Kapitalvermögen und beweglichen Gütern ausländischer Herkunft (außer Dividenden) und auf bestimmte verschiedene

Einkünfte beweglicher Art ausländischer Herkunft (siehe insbesondere Art. 285 bis 289 EStGB 92),

In Zeile 184:

die insbesondere gemäß Art. 289quater bis 289novies, 292bis und 530 EStGB 92 anrechenbare Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung (*Verzeichnis 275 W, die bei dem in dem fett umrandeten Rahmen auf der Vorderseite mitgeteilten Veranlagungsamt angefragt oder per Internet unter www.mymifin.be heruntergeladen werden kann, wird der Erklärung beigefügt und die entsprechende Rubrik im Rahmen "Verschiedene Unterlagen und Verzeichnisse" wird angekreuzt*),

Rückzahlbare Vorabzüge

Werden erklärt:

In Zeile 199:

der Gesamtbetrag der anrechenbaren und rückzahlbaren Vorabzüge (Summe der in Zeile 187 bis 195 verzeichneten Beträge),

In Zeile 187:

der tatsächliche und fiktive anrechenbare Mobiliensteuvorabzug (außer der auf belgische endgültig besteuerte Liquidationsüberschüsse oder Überschüsse beim Erwerb eigener Aktien oder Anteile) auf Dividenden und freigestellte Mobilieneinkünfte belgischer Herkunft von Aktien oder Anteilen, die im Rahmen "Endgültig besteuerte Einkünfte und befreite Einkünfte aus beweglichen Gütern" erwähnt sind und während des Besteuerungszeitraums erzielt wurden (siehe insbesondere Art. 281 und 282 EStGB 92),

In Zeile 188:

der anrechenbare Mobiliensteuvorabzug auf die während des Besteuerungszeitraums bezogenen, im Rahmen "Endgültig besteuerte Einkünfte und befreite Einkünfte aus beweglichen Gütern" eingetragenen Beträge, die bei der Gesamt- oder Teilverteilung des Gesellschaftsvermögens einer Gesellschaft oder bei Erwerb eigener Aktien oder Anteile durch eine Gesellschaft gemäß Art. 186, 187 und 209 EStGB 92 als Dividende bezeichnet werden (siehe vor allem Art. 281 und 282 EStGB 92),

In Zeile 190:

der anrechenbare Mobiliensteuvorabzug (außer der auf ausländische endgültig besteuerte Liquidationsüberschüsse oder Überschüsse beim Erwerb eigener Aktien oder Anteile) auf Dividenden ausländischer Herkunft, die im Rahmen "Endgültig besteuerte Einkünfte und befreite Einkünfte aus beweglichen Gütern" erwähnt sind und während des Besteuerungszeitraums erzielt oder erhalten wurden (siehe insbesondere Art. 281 und 282 EStGB 92),

In Zeile 192:

der anrechenbare tatsächliche Mobiliensteuvorabzug auf die während des Besteuerungszeitraums bezogenen Beträge, die nicht in Zeile 188 hiervoor erwähnt sind und die im Falle einer Gesamt- oder Teilverteilung des Gesellschaftsvermögens einer Gesellschaft oder des Erwerbs eigener Aktien oder Anteile durch eine Gesellschaft gemäß Art. 186, 187 und 209 EStGB 92 als Dividende bezeichnet werden,

In Zeile 194:

der anrechenbare Mobiliensteuvorabzug auf während des Besteuerungszeitraums erhaltenen Dividenden, die nicht in den Zeilen 187, 188, 190 und 192 hiervoor erwähnt sind,

In Zeile 195:

der anrechenbare Mobiliensteuvorabzug auf während des Besteuerungszeitraums erhaltenen Einkünften, die nicht in den Zeilen 182, 187, 188, 190, 192 und 194 hiervoor erwähnt sind (siehe insbesondere Art. 279 bis 282 EStGB 92),

**Für den vorliegenden Besteuerungszeitraum zu erstat-
tende Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung**

Tragen Sie in Zeile 198 den Teil der anrechenbaren und erstattungsfähigen Steuergutschrift des Steuerjahres 2007 ein, die nicht auf die Gesellschaftssteuer der Steuerjahre 2007 bis 2011 angerechnet werden konnte und die somit zu erstatten ist.

**RAHMEN - GRÖSSE DER GESELLSCHAFT IM
SINNE DES GESELLSCHAFTS-
SETZBUCHES**

In diesem Rahmen wird festgelegt, ob eine Gesellschaft als kleine Gesellschaft im Sinne von Art. 15 GesGB gilt oder nicht.

Tragen Sie "JA" in Zeile 268 ein, wenn die Gesellschaft mit einer oder mehreren anderen Gesellschaften im Sinne von Art. 11 GesGB verbunden ist, so wie in Art. 15 § 5 desselben Gesetzbuches beschrieben. Ist dies nicht der Fall, tragen Sie **nichts** in Zeile 268 ein.

Die Angaben in den Zeilen 267, 261 und 251 müssen auf einer nicht konsolidierten Grundlage angegeben werden. Wenn jedoch "JA" in Zeile 268 vermerkt ist, müssen die Angaben auf konsolidierter Grundlage angegeben werden.

In Zeile 267 wird die jahresdurchschnittliche Beschäftigtenzahl eingetragen.

Die jahresdurchschnittliche Beschäftigtenzahl entspricht der in Vollzeitgleichwerten ausgedrückten durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer, die am Ende jeden Monats des berücksichtigten Geschäftsjahres im Personalregister eingeschrieben sind, das aufgrund des KE Nr. 5 vom 23.10.1978 über die Führung der Sozialdokumente geführt wird.

Die in Vollzeitgleichwerten ausgedrückte Zahl der Arbeitnehmer entspricht dem Arbeitsvolumen, ausgedrückt in Vollzeitbeschäftigungsgleichwerten, das für Teilzeitarbeitnehmer auf Basis der vertraglich festgelegten Anzahl zu leistender Stunden im Verhältnis zur normalen Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitarbeitnehmers (Referenzarbeitnehmer) berechnet wird.

In Zeile 261 wird der im Laufe des Besteuerungszeitraums verwirklichte Umsatz ohne MwSt. eingetragen.

Wenn mehr als die Hälfte der Erträge nicht unter die Definition des Postens "Umsatz" fallen, gilt als Umsatz die Gesamtheit der Erträge unter Ausschluss der außergewöhnlichen Erträge.

In Zeile 251 wird die Bilanzsumme eingetragen.

Es handelt sich um den gesamten Buchwert der Aktiva, so wie er im Bilanzschema erscheint, das durch KE festgelegt ist.

In Zeile 294 und 295 wird mit "JA" geantwortet, wenn die Gesellschaft den Kriterien einer "kleinen Gesellschaft" im Sinne des GesGB für die Besteuerungszeiträume, die an die Steuerjahre 2010 und 2009 gebunden sind, entspricht.

